

1. Beschlußempfehlung und Bericht **des Wahlprüfungsausschusses**

zu 28 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Wahleinsprüche eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 28 Einsprüche. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach dem Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß vorlegen.

B. Lösung

Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.),
- b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372f.]),
- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372f.]).

C. Alternativen

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die aus den Anlagen 1 bis 30 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen,
2. die „Reformkommission zur Größe des Deutschen Bundestages“ zu beauftragen, die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes zur
 - a. 5 %-Klausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative BWG),
 - b. Grundmandateklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG) und zur
 - c. Überhangmandateregulierung (§ 6 Abs. 5 i. V. mit § 7 Abs. 3 BWG)zu überprüfen und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vorzulegen.

Bonn, den 26. Oktober 1995

Der Wahlprüfungsausschuß

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Dr. Bertold Reinartz (Anlage 1)
Berichterstatter

Anni Brandt-Elsweier (Anlagen 2 bis 7)
Berichterstatlerin

Jörg van Essen (Anlagen 8 bis 11)
Berichterstatter

Dr. Peter Paziorek (Anlagen 12 bis 16)
Berichterstatter

Erika Simm (Anlagen 17 bis 19)
Berichterstatlerin

Clemens Schwalbe (Anlagen 20 bis 25)
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Gerald Häfner
Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 51/94 –
des Herrn Dr. Dr. h.c. Hans Meyer,
wohnhaft: Georg-Speyer-Str. 28, 60487 Frankfurt,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorge-
tragen, die Wahl habe zu insgesamt 16 Überhang-
mandaten geführt, 12 für die CDU und 4 für die
SPD. Die Überhangmandate bedeuteten, daß die
Wähler dieser erfolgreichen Direktkandidaten ein
doppeltes Stimmgewicht gegenüber allen anderen
Wählern in der Bundesrepublik Deutschland be-
säßen. Mit ihrer Zweitstimme trügen sie nämlich
zum Gewinn eines weiteren Mandats bei. Darin
liege ein eklatanter Eingriff in die in Artikel 38
Abs. 1 Satz 1 GG verfügte Wahlgleichheit. Nach
der Rechtsprechung des Bundesverfassungsge-
richts sei ein Eingriff in die Wahlgleichheit nur aus
zwingenden Gründen möglich. Ein zwingender
Grund liege nicht in der Entscheidung des Bun-
deswahlgesetzes für ein personalisiertes Verhält-
niswahlsystem. Die Möglichkeit, eine bestimmte
Person zu wählen, habe lediglich zur Konsequenz,
daß ein direkt gewählter Kandidat notwendig ein
Mandat erhalten müsse. Daher richte sich der Ein-
spruch auch nicht gegen die Anerkennung dieser
Mandate. Das personalisierte Verhältniswahlsys-
tem verbiete aber nicht, daß diese „Überhang-
mandate“ bei der Verteilung der Listenmandate
anzurechnen seien. Die praktische Konsequenz
von § 7 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) sei,
daß nicht in jedem der einzelnen 16 Bundesländer
(bei der CDU in 15) Reststimmen als unverwertbar
anfielen, sondern alle Reststimmen über die „eine
Liste“ gesammelt und für Mandate fruchtbar ge-
macht würden. Das sei der sinnvolle positive Ef-
fekt der verbundenen Liste gemäß § 7 BWG. Sie
sei verfassungsrechtlich sinnvoll, wenn nicht gar
geboten, weil sie möglichst allen Stimmen ein
Stimmgewicht gebe. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BWG
werde nun aber so getan, als sei die in Absatz 2
noch „eine Liste“ genannte Bundesliste nicht mehr
vorhanden, weil die Bestimmung eine Anrech-

nung der gewonnenen Direktmandate auf die „eine Liste“ ausschließe. Erst dadurch entstehe die praktische Möglichkeit, daß es überhaupt zu Überhangmandaten komme. Die Überhangmandate seien also Produkt eines Systembruchs des Bundeswahlgesetzes und alles andere als „zwingend“. Für die Lösung des Problems böten sich zwei jeweils einfache Alternativen an. Entweder werde die „eine Liste“ des § 7 Abs. 2 BWG erst genommen, und es würden nach dem System des § 7 Abs. 2 Satz 1 BWG nur noch so viele Listenmandate verteilt, wie übrig blieben, wenn man von der errechneten Gesamtmandatszahl die direkt gewonnenen Mandate für jede Partei abziehe. Die zweite Möglichkeit seien die Ausgleichsmandate, die ebenfalls leicht zu errechnen seien und die lediglich den Nachteil hätten, daß die Gesamtmandatszahl des Deutschen Bundestages noch weiter steige als durch die Überhangmandate.

Der Deutsche Bundestag hätte das Problem vermeiden können, wenn er sensibler auf den Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1988 (BVerfGE 79, 169, 172) eingegangen wäre. In dieser Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht einstimmig das damals angegriffene einzige Überhangmandat nur toleriert, weil die engen Grenzen, in denen die Differenzierung des Stimmgewichts notwendigerweise zulässig sei, durch den Anfall eines Überhangmandats für die CDU in Baden-Württemberg nicht überschritten worden sei. Daß diese Grenzen nicht überschritten worden seien, habe das Gericht ausschließlich mit der Tatsache belegt, daß sich der durchschnittliche Stimmenaufwand der CDU für ein Bundestagsmandat in der von 24 435 bis 75 833 Stimmen reichenden Marge der anderen Parteien gehalten habe. Diese Marge sei aus mathematischen Gründen als unvermeidliche Differenzierung des Stimmgewichts der für die verschiedenen Parteien angegebenen Wählerstimmen immer zu erwarten. Mit 74 976 pro Mandat habe die CDU damals sogar relativ nahe am idealen Wahlquotienten gelegen. Die heutigen Zahlen sähen jedoch erheblich anders aus. Der

ideale Wahlquotient betrage 69 216 Stimmen pro Mandat. Hätte es keine Überhangmandate gegeben, so hätte die Marge zwischen 69 859 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und 68 542 (CSU) gelegen. Die extremsten Abweichungen vom idealen Wahlquotienten betrügen also 674 Stimmen pro Mandat nach unten und 642 Stimmen pro Mandat nach oben. Die zwölf Überhangmandate der CDU ergäben aber einen Wahlquotienten für die CDU von 65 940 Stimmen. Das bedeute eine Abweichung nach unten von 3 276 Stimmen für jedes einzelne der 244 Mandate. Die CDU habe also, um 244 Mandate zu erreichen, knapp 800 000 Wähler weniger überzeugen müssen, als es die übrigen Parteien hätten tun müssen. Bei der SPD, die vier Überhangmandate gewonnen habe, betrage die Abweichung vom idealen Wahlquotienten nach unten 1 195 Stimmen für jedes der 252 Mandate. Die Begünstigung betrage also insgesamt ca. 300 000 Stimmen. Von den Wählern her gesehen bedeutet das, daß insgesamt über eine Million Wähler ein doppeltes Stimmgewicht gehabt hätten, wobei es sich ausschließlich um Wähler der beiden großen Parteien gehandelt habe. Darin liege eine eklatante Abweichung von der Wahlgleichheit. Hinzu komme, daß nicht nur die politischen Parteien selbst immer wieder darauf hingewiesen hätten, daß die entscheidende Stimme für die parteipolitische Zusammensetzung des Deutschen Bundestages die Zweitstimme sei. Daß ein Wahlgesetz ein solches Ergebnis zulasse, sei um so verwunderlicher, als der Wahlgesetzgeber in § 6 Abs. 3 BWG sich bemüht habe zu garantieren, daß eine Partei, die mehr als die Hälfte der Stimmen erringe, nach dem Verteilungsmodus aber wegen der notwendigen mathematischen Ungenauigkeiten weniger als die Hälfte der Mandate erhalten würde, gleichwohl die Mehrheit der Mandate erhalte.

Für die Einstellung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsfrage sei nicht nur der schon zitierte Beschluß vom 24. November 1988, sondern auch ein Beschluß des Zweiten Senats vom 23. November 1988 (BVerfGE 79, 161 bis 169) von Bedeutung. In dieser Wahlprüfungsbeschwerde sei § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG gerügt worden, der vorsehe, daß die Zweitstimmen derjenigen Wähler nicht gezählt würden, die mit ihrer Erststimme einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber gewählt hätten, der aber als unabhängiger Wahlkreisbewerber kandidiert habe, dessen Erfolg also nicht auf Landeslisten angerechnet werden könne. Das Gericht betone noch einmal den Grundsatz, daß alle Wähler mit den Stimmen, die sie abgäben, den gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis haben sollten. Die angegriffene Regelung beruhe gerade auf dem besonderen Wahlsystem der personalisierten Verhältniswahl. Sie solle ein doppeltes Stimmgewicht der Wähler von erfolgreichen Einzelkandidaten verhindern und diene damit gerade der Verwirklichung der Wahlgleichheit. Wenn es das Bundesverfassungsgericht aber als zulässig ansehe, die einem Wähler zustehende Zweitstimme von Gesetzes wegen für unwirksam zu erklären, nur damit sein über die Erststimme realisiertes Stimm-

gewicht nicht höher werde als das der anderen Wähler, dann müsse der Gesetzgeber erst recht verhindern, daß bei einem normalen Wahlverhalten die Stimmgewichte ungleichgewichtig würden.

Der Einspruchsführer hat in einem Schriftsatz vom 1. November 1994 ergänzend vorgetragen, der Stimmzettel für die Wahl zum Deutschen Bundestag enthalte oberhalb der Kennzeichnung „Zweitstimme“ den Vermerk „maßgebliche Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien“. Die Zweitstimme solle danach also nicht nur grundsätzlich oder im wesentlichen, sondern insgesamt, also umfassend, für die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Parteien „maßgebend“ sein. Amtlicher, eindeutiger und unmittelbarer vor dem Wahlakt selbst sei eine Information nicht denkbar. Die Information sei aber nichts anderes als eine amtliche Irreführung des Wählers, wie der Wahlausgang mit seinen 16 Überhangmandaten gezeigt habe. Der Innenminister sei offensichtlich so sehr von dem Verhältniswahlcharakter unseres Wahlsystems überzeugt, daß er zu dieser unzutreffenden Charakterisierung der Zweitstimme gelangt sei. Die Konkordanz zur amtlichen Verlautbarung und damit der Wegfall der Irreführung könne nur durch den Wegfall der letzten Listenplätze der begünstigten Parteien oder durch Ausgleichsmandate geschaffen werden. Die Beibehaltung des „Überhangs“ sei mit der amtlichen Erklärung auf dem Stimmzettel unvereinbar.

In seinem Schreiben vom 9. November 1994 hat der Einspruchsführer seinen Einspruch um ein weiteres Argument ergänzt. Die in § 7 BWG vorgeschriebene Wahltechnik ermögliche es, daß eine Partei, die nicht unerheblich weniger Stimmen erzielt hätte als sie tatsächlich am 16. Oktober 1994 erzielt habe, gleichwohl zwei Mandate mehr erhalten hätte. Hätte nämlich die CDU im Bundesgebiet 45 000 Stimmen weniger erhalten, hätte sie zwei Mandate mehr erhalten. Anhand des offiziellen Wahlergebnisses habe er dies errechnet. Ein solches Ergebnis sei ausschließlich deshalb möglich, weil § 7 BWG einen Systembruch enthalte. Zugunsten der Parteien würden ihre Landeslisten nach § 7 Abs. 1 BWG zu einer gemeinsamen Liste zusammengezogen. Diese „eine Liste“ (§ 7 Abs. 2 BWG) sei maßgeblich für die Verteilung der Gesamtmandate auf alle politischen Parteien nach § 6 Abs. 2 BWG. Statt, wie es systemgerecht wäre, von den so errechneten Gesamtmandaten für jede Partei deren Direktmandate in allen Ländern abziehen, werde der Abzug erst in § 7 Abs. 3 BWG im Zusammenhang der Verteilung der einzelnen Mandate einer Partei auf die einzelnen Landeslisten dieser Partei geregelt. Erst diese Regelung ermögliche, daß es zu Überhangmandaten komme. Der Systembruch bestehe darin, daß man Probleme der regionalen Binnenverteilung der Mandate einer Partei zu Lasten unbeteiligter anderer Parteien löse. Weder ein seriöses Verhältniswahlrecht noch ein seriöses Mehrheitswahlrecht kenne jedoch die Möglichkeit, daß eine Partei für den Verlust von Stimmen mit Mandaten entschädigt werde.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 14. Dezember 1994, beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen am 15. Dezember 1994, seinem Wahleinspruch vorsorglich die Rüge fehlerhafter Wahlkreiseinteilung hinzugefügt. Nach seinen Recherchen habe sich ergeben, daß die Wahlkreiseinteilung im Beitrittsgebiet seit der Wahl 1990 unverändert geblieben sei. Aus dem gemeinsamen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zu einem Vertragsgesetz (Bundestags-Drucksache 11/7629) ergebe sich, daß die Erhöhung der Zahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages und damit die Erhöhung der Zahl der Wahlkreise auf 328 entsprechend dem Anteil der Bevölkerungszahlen im Beitrittsgebiet an der Gesamtbevölkerungszahl vorgenommen worden sei. Die Wahl zum Deutschen Bundestag 1990 habe mit sechs Überhangmandaten den bis dahin höchsten Anteil an Überhangmandaten produziert. Der Anfall von sechs Überhangmandaten allein im Beitrittsgebiet hätte den Gesetzgeber auf den Gedanken bringen müssen, daß seine statistischen Daten über die Bevölkerungszahlen keine verlässliche Grundlage darstellten und die Zuweisung von 80 Wahlkreisen (einschließlich Berlin) an das Beitrittsgebiet zu einer nicht tolerablen Verzerrung geführt habe. Erstaunlicherweise sei auf die Wahlkreiskommission nach § 3 BWG in ihrem Bericht vom 17. März 1992 (Bundestags-Drucksache 12/2276) auf das Phänomen der sechs Überhangmandate nicht eingegangen. Das sei nicht verwunderlich, wenn man bedenke, daß deren schon außerordentlich zurückhaltenden Änderungsvorschläge vom Deutschen Bundestag wiederum nur zu einem minimalen Teil umgesetzt worden seien, wie die Reaktion auf den Bericht zeige (Bundestags-Drucksache 12/3560). Da die Überhangmandate allein dem Systembruch des Gesetzes in § 7 Abs. 3 Satz 2 BWG zu verdanken seien, sei die sensibelste Stelle der Wahlkreiseinteilung weniger die Größe der Wahlkreise im Verhältnis zueinander (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BWG), sondern der Befehl des Bundeswahlgesetzes in § 3 Abs. 2 BWG, wonach die Zahl der Wahlkreise in den einzelnen Ländern deren Bevölkerungsanteilen so weit wie möglich entsprechen solle. Bei Ländern, die wegen der im Vergleich zur alten Bundesrepublik untypischen Parteienstruktur für die Überhangmandate anfällig seien, werde der Anfall von Überhangmandaten um so wahrscheinlicher, je günstiger das Verhältnis von Einwohnerzahl und Wahlkreisen sei, da sich der Zweitstimmenanteil an Mandaten nicht nach der Größe der Länder bemesse, sondern nach den aufgebrachten Stimmen in jedem einzelnen Land. Das Bedürfnis, nicht bei jeder kleinen Änderung zur Neueinteilung der Wahlkreise zu kommen, sei zwar verständlich, die von der Wahlkreiskommission gezeigte Großzügigkeit, nur bei ganz zahligen Anwartschaften Änderungen vorzuschlagen, verfehle jedoch angesichts der Gefahr des Anstiegs von Überhangmandaten und angesichts der mehr als zweifelhaften statistischen Grundlage für die Zahl der deutschen Bevölkerung in den neuen Bundesländern die verfassungsrechtlichen Vorgaben. Den Schwierigkeiten würde man am einfachsten dadurch entgehen, daß man den Sy-

stembruch in § 7 Abs. 3 Satz 2 BWG beseitige. Dann würden Wahlkreiseinteilungen eine höhere Konstanz behalten können, weil sie einen relevanten Einfluß auf den politischen Ausgang der Wahl zum Deutschen Bundestag nicht mehr hätten.

Der Einspruchsführer rügt „vorsorglich“ außerdem die Gestaltung des Wahlprüfungsverfahrens. Es sei zwar vom Bundesverfassungsgericht im wesentlichen sanktioniert worden, erfülle gleichwohl aber nicht annähernd die Anforderungen an ein rechtsstaatliches und faires Verfahren. Zunächst fehle eine Frist im Wahlprüfungsgesetz für den Deutschen Bundestag, sich über die Korrektheit seiner Zusammensetzung Klarheit zu verschaffen. Der Einwand gegen die korrekte Zusammensetzung müsse das erste sein, was der Deutsche Bundestag zu klären habe. In Wirklichkeit würden Wahleinsprüche aber eher zögerlich behandelt. Der zweite Grund zur Rüge liege in der Gestaltung des Rechtsschutzes nach dem Bundeswahlgesetz. Vor der Wahl sei keinerlei Gerichtsschutz denkbar, weil § 49 BWG ihn ausschließe. Nach der Wahl sei dem in seinen elementaren demokratischen Grundrechten verletzten Bürger nur der Weg über die Wahlprüfungsbeschwerde eröffnet. Angesichts der in der Praxis eingerissenen Verfahrensdauer könne insoweit von einem effektiven Rechtsschutz nicht gesprochen werden. Außerdem sei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inkonsequent, wonach das Wahlprüfungsverfahren primär der Klärung der objektiven Rechtslage, aber nicht der Durchsetzung subjektiver Rechte diene. Der um sein Wahlrecht gebrachte Bürger habe danach keine Chance, ein Gericht mit Erfolg anzurufen, da seine Stimme auf die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages in 99,9 % der Fälle keinen Einfluß habe. Auch die Tatsache, daß der Beschwerdeführer 100 weitere Mitstreiter suchen müsse, sei mit einem subjektiven Rechtsschutz nicht zu vereinbaren. Es ließen sich aber mit der Verfassung, insbesondere mit Artikel 19 Abs. 4 GG sehr viel verträglichere Lösungen finden. So könnte der Deutsche Bundestag z. B. im Wahlprüfungsgesetz mit engsten Fristen ein Verwaltungsgerichtsverfahren mit nur einer Instanz für alle Beschwerden gegen Wahlfehler vorsehen, die vor der Wahl zum Deutschen Bundestag vorgekommen seien, mit der Konsequenz, daß solche Fehler im Wahlprüfungsverfahren nicht mehr gerügt werden dürften. Damit wären alle Wahlfehler vor der Wahl in dem einen oder anderen Sinne entschieden. Es blieben die Fehler, die beim Wahlakt selbst oder vor allen Dingen bei der Auswertung des Wahlergebnisses vorkommen könnten. Hier müsse dann ebenfalls ein strikt mit knappen Fristen arbeitendes Verfahren vorgesehen werden, bei dem zu überlegen wäre, ob es nicht vor Zusammentritt des Deutschen Bundestages auf der Ebene des Parlaments abgeschlossen sein müsse. Auch für das anschließende gerichtliche Wahlprüfungsverfahren müßten dem Bundesverfassungsgericht enge Fristen gesetzt werden.

Schließlich hat der Einspruchsführer mit Schreiben vom 27. März 1995 seine Ausführungen zum Teil dadurch ergänzt, daß er seinen Aufsatz „Der

Überhang und anderes Unterhaltsame aus Anlaß der Bundestagswahl 1994“ in der Kritischen Vierteljahresschrift 1994, Heft 4 S. 312 bis 362 zu den Akten gereicht hat. In dieser Darstellung betont er seine Forderung, daß die Wahlprüfungsbeschwerde einen ebenso effektiven Rechtsschutz zu garantieren habe, wie er von Artikel 19 Abs. 4 GG und Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG verlangt werde.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens richtig berechnet und zweitens aufgrund von gültigen und verfassungskonformen Wahlrechtsvorschriften erzielt worden ist.

Der angegriffene § 7 Abs. 3 BWG verstößt nicht gegen grundgesetzliche Wahlrechtsvorschriften. Es handelt sich um Regelungen, die innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens zulässig sind. Sie sind aber nicht zwingend notwendig, so daß auch andere rechtspolitische Lösungen, beispielsweise solche wie vom Einspruchsführer vorgeschlagen, zulässig wären.

Es trifft zwar zu, daß der Deutsche Bundestag bei Wahlprüfungen bisher in der Regel die Formel gebraucht hat, er prüfe die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften nicht nach und überlasse dies dem Bundesverfassungsgericht. Diese Formel stellt aber eine Vereinfachung der Argumentationslinie dar. Der Deutsche Bundestag hat nämlich stets auch, wenn es ihm notwendig erschien, zur Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften argumentiert. Insofern ergibt sich genommen die folgende ständige Übung des Deutschen Bundestages im Hinblick auf die Überprüfung von Wahlrechtsvorschriften wegen des Vorwurfes der Verfassungswidrigkeit: Der Wahlprüfungsausschuß hat sich nie dazu verleiten lassen, die Verfassungswidrigkeit einer Wahlrechtsvorschrift selbst festzustellen oder Kritik dieser Art öffentlich zu bestätigen. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschrift vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben. Der Wahlprüfungsausschuß hat aber ebenfalls in ständiger Übung Vorwürfe ausdrücklich als „unbegründet“ zurückgewiesen, die angegriffene Wahlrechtsvorschrift sei verfassungswidrig. Er hat sich auch argumentativ mit dem

Vorwurf auseinandergesetzt, bestimmte Wahlrechtsvorschriften seien verfassungswidrig; dies geschah aber mit dem Ziel, die Verfassungskonformität ausdrücklich festzustellen. Beispiele dafür sind die Wahlprüfungsentscheidungen in den Bundestags-Drucksachen 11/8284 und 11/8285 oder auch die Entscheidungen zur 5 %-Klausel (zuletzt Bundestags-Drucksachen 12/1002, Anlage 72; 11/1805, Anlage 37; 11/7247, Anlage 28).

Die Verfassungsmäßigkeit von Überhangmandaten ist vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden (zuletzt BVerfGE 79, 171). Seine bisher letzte einschlägige Entscheidung hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich in Kenntnis der Kritik des Einspruchsführers in der Literatur an dieser Rechtsprechung getroffen. Das Gericht hat in seinem Beschluß vom 24. November 1988 wie folgt argumentiert: Erstens hat es in abstrakter Begründung festgestellt, daß eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden kann. Zweitens hat es festgestellt, daß Überhangmandate verfassungsrechtlich zulässig sind. Diese abstrakte Feststellung hat das Gericht auch aufrechterhalten angesichts der ihm bekannten Kritik an dieser Rechtsauffassung. Es hat schließlich darauf hingewiesen, daß im konkreten Fall auch eine tatsächliche Lage (ein einziges Überhangmandat) gegeben sei, die auch unter praktischen Gesichtspunkten zu Bedenken keinen Anlaß böte. Der Einspruchsführer dreht die Argumentation des Gerichts um, das im traditionellen Urteilsstil abstrakte Feststellungen als tragende Entscheidungsgründe feststellt und anschließend diese abstrakten Gründe durch allgemeine Überlegungen und konkrete Hinweise erläutert. Der Einspruchsführer verfälscht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn er glauben machen will, das tragende Entscheidungselement sei der Hinweis auf die damals tatsächlich vorhandene Quantität. Er verfälscht auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn er behauptet, das Bundesverfassungsgericht sei von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Verfassungskonformität der Überhangmandate abgewichen. Es hat sich zu einem möglichen Umschlag von Quantitäten in Qualitäten überhaupt noch nicht geäußert. Dies wäre auch nach der Deduktion des Gerichtes von 1988 überraschend.

Der Wahlrechtsgesetzgeber war auch vor den Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag, nicht durch die Verfassungsrechtsprechung gehalten, Überhangmandate (oder die Direktmandateregulierung) durch eine Gesetzesnovelle abzuschaffen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie dargestellt wurde, hat dazu überhaupt keinen Anlaß geboten. Die vorgetragenen rechtstheoretischen Bedenken in der Literatur waren auch nicht so durchschlagend, daß ein Tätigwerden des Gesetzgebers angezeigt gewesen wäre. Die Angriffe gegen die Systemgerechtigkeit von Überhangmandaten oder der Direktmandateregulierung waren keineswegs so überzeugend, daß „Systemungerechtigkeiten“ durch die angegriffenen Wahlrechtsvorschriften hätten beseitigt werden müssen.

Es ist zwar zutreffend, daß das Wahlrechtssystem stets in sich folgerichtig sein muß und systemfremde Elemente unzulässig sind. Nicht unumstritten ist aber, wie Systemgerechtigkeit und Systemwidrigkeit zu definieren sind. Das deutsche Wahlrechtssystem enthält eine Kombination von Verhältniswahlsystem und Mehrheitswahlsystem. Innerhalb der einzelnen Konstruktionslinien von Mehrheitswahlsystem oder Verhältniswahlsystem müssen die jeweiligen Elemente folgerichtig sein. Wegen der Kombination der beiden Systeme muß aber auch dafür gesorgt werden, daß die Kombination selbst in sich nicht zu Ungerechtigkeiten durch Optimierungen der jeweiligen Systemteile führt. Deshalb muß ein Gesamtsystem zulässig sein, das geeignet ist, im Sinne der praktischen Konkordanz „Überspitzungen“ aus dem einen Bereich auszugleichen, um das Gesamtsystem „erträglich“ zu gestalten. In diesem Sinne sind die Überhangmandate Ausgleichsmandate zugunsten des Mehrheitswahlsystems einerseits und zu Lasten von extremen Folgen des Verhältniswahlsystems andererseits. Würden Ausgleichsmandate zu den Überhangmandaten gewährt, würde ein weiteres unabdingbares Ziel des Wahlrechts, die Arbeitsfähigkeit eines Parlaments herzustellen, beeinträchtigt, weil dann eine Vergrößerung des Parlaments eintreten würde, die unerträglich wäre. In ähnlicher Weise ist die Direktmandateregulierung ein Ausgleich für die 5 %-Klausel. Die Forderung nach Systemgerechtigkeit darf jedenfalls kein Übergewicht entweder des Verhältniswahlsystems oder des Mehrheitswahlsystems in einer Weise herstellen, daß Dominanz des einen Systems eintritt und hierdurch die notwendigen Folgen aus dem anderen System zu Lasten der Wählerentscheidung beseitigt werden. Dies aber wäre der Fall, würden Überhangmandate nicht zugelassen.

Die Stimmzettel zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag enthalten im Hinblick auf die Überhangmandate keineswegs eine amtliche Lüge. In den Stimmzetteln wird die Zweitstimme als „maßgebliche“ Stimme bezeichnet. Bei verständiger Würdigung dieses Wortes muß zugestanden werden, daß „maßgeblich“ nicht gleichbedeutend ist mit „allein entscheidend“, sondern im Sinne von „wichtig“, „bedeutsam“, „Richtschnur gebend“ zu verstehen ist. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist im übrigen 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich“) auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankommt, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. Bundestags-Drucksache 9/316, Anlage 28).

Es war auch kein Wahlfehler, daß der Deutsche Bundestag bei der letzten Änderung des Bundeswahlgesetzes die Wahlkreiseinteilung in den neuen Bundesländern nicht stärker an den Wahlkreischnitt der alten Bundesländer angeglichen hat. Die Überhangmandate sind weitgehend deshalb entstanden, weil der Wahlkreischnitt in den neuen Bundesländern (dort gab es insgesamt 66 Wahlkreise [ohne Berlin]) zur Folge hatte, daß je Wahlkreis durchschnittlich weniger Wähler als in den alten Bundesländern zu-

gelassen waren. Diese Wahlkreiseinteilung ist noch verfassungskonform, weil das Zusammenwachsen der beiden früher getrennten Teile Deutschlands eine schnellere Anpassung der Wahlkreisgrößen nicht zugelassen hat. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat in seinen Entscheidungen zur Gestaltung des Bundeswahlrechts für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag darauf bestanden, daß die historischen Gegebenheiten bei der Normierung des Wahlrechts berücksichtigt werden müssen (BVerfGE 82, 322). Das Bundesverfassungsgericht hat damit, wenn auch in modifizierter Form, die frühere deutschlandrechtliche Annäherungstheorie fortgeführt und auch für das Wahlrecht übernommen. Die Wahlkreiseinteilung in den neuen Ländern steht in diesem Zusammenhang. Eine Anpassung der Wahlkreisgrößen für die Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag waren in der Mitte der 12. Wahlperiode noch nicht möglich. Wahlkreiseinteilungen sind nicht nur Angelegenheiten des Bundesrechtes. Wahlkreischnitt hängen auch ab von den kommunalen Grenzen der Gebietskörperschaften. Die Einteilung der Wahlkreise muß deshalb auch auf die Gebietshoheit der Länder mit ihrer Kompetenz zur Regelung der kommunalen Gebietsreform Rücksicht nehmen. Es liegt auf der Hand, daß die kommunale Gebietsreform in den neuen Ländern in der Mitte der 12. Wahlperiode, also rechtzeitig für die Wahlkreiseinteilung zur 13. Wahlperiode, noch nicht abgeschlossen sein konnte. Ob die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag schon das endgültige Ergebnis zu schaffen vermag, kann hier dahingestellt bleiben. Annähernd gleich große Wahlkreise im ganzen Bundesgebiet verhindern indes Überhangmandate, jedenfalls in gehäufte Zahl.

Schließlich begründet auch die Gestaltung und Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens keinen Wahlfehler. Die Wahlprüfung ist beschränkt auf die Kontrolle, ob die Vorbereitung, Durchführung und Stimmenauszählung einer Wahl ordnungsgemäß verlaufen ist. Das Wahlprüfungsverfahren selbst ist nicht in der Lage, einen Wahlfehler herbeizuführen. Aber auch wenn ein Wahleinspruch mit der Behauptung zulässig wäre, das Wahlprüfungsgesetz sei verfassungswidrig, beispielsweise weil eine Frist für die Beratungszeit im Deutschen Bundestag fehle, wäre dieser Vortrag unbegründet. Ungerechtfertigt ist selbst eine Rüge, der Deutsche Bundestag verzögere in den konkreten Wahlprüfungsfällen rechtsfehlerhaft seine Beschlußfassung. Der Deutsche Bundestag führt vielmehr das Wahlprüfungsverfahren unverzüglich durch und schließt es in der ihm jeweils möglichen frühesten Frist ab. Der Wahlprüfungsausschuß kann seine Arbeit wie jeder andere Ausschuß erst nach seiner Konstituierung aufnehmen, so daß nach den Wahlen zwangsläufig eine geraume Zeit bis zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Wahlprüfungsausschusses vergeht. Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über parlamentarische Gremien vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582) wurde zu Beginn der 13. Wahlperiode die Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses geändert, damit alle Fraktionen und parlamentarischen Gruppen an der Wahlprüfung teilhaben können. Die erforderlichen Nachwahlen fanden am 18. Mai 1995 statt. In seiner

nächstmöglichen Sitzung am 29. Juni 1995 konnte der Wahlprüfungsausschuß dann die Einsprüche zur Europawahl vom 12. Juni 1994 abschließend beraten. Dem Wahlprüfungsausschuß war es schon deshalb trotz aller ursprünglichen Absichten angesichts der ebenfalls zu erledigenden anderen parlamentarischen Aufgaben nicht möglich, gleichzeitig auch schon die Einsprüche zu der Wahl zum Deutschen Bundestag abschließend zu beraten. Die Vorstellung, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses hätten sich in der Zeit der Wahlprüfung lediglich mit Wahlprüfungen zu befassen und seien von anderen Mandatsaufgaben freigestellt, entspricht nicht der verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder sowie der daraus folgenden parlamentarischen Wirklichkeit. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben innerhalb und außerhalb des Tätigkeitsbereiches des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung umfangreiche und ebenfalls wichtige und zeitgebundene Aufgaben zu erledigen. Die Feststellung der Reihenfolge und der Termine für alle parlamentarischen Aufgaben gehört zu den inneren Angelegenheiten des Parlaments. Der Deutsche Bundestag hat indes bisher und auch in dieser Wahlperiode die Wahlprüfungsangelegenheiten trotz aller praktischen Schwierigkeiten zügig behandelt. Im übrigen würde für den Fall, daß der Deutsche Bundestag bei der Wahlprüfung an Fristen gebunden würde, die Folge sein, daß die Einspruchsführer in vielen Fällen schlechter gestellt würden als bisher. Es

müßte dann nämlich das Wahlprüfungsgesetz festlegen, daß ein Einspruch als abgelehnt gelte, wenn er nicht innerhalb der Frist ausdrücklich beschieden würde. In diesen Fällen blieben den Einspruchsführern die Gründe der Ablehnung unbekannt. Der Deutsche Bundestag könnte dadurch auch verleitet werden, einigen Wahleinsprüchen, weniger Aufmerksamkeit zu widmen, was dann – im Gegensatz zur bisherigen Verfahrensregelung und Praxis – den Vorwurf der Rechtsverweigerung rechtfertigen könnte.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 156/94 –
des Herrn Dieter Schmalenbach,
wohnhaft: Auf dem Postberg 23, 50169 Kerpen
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 an den Bundeswahlleiter hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Zugang zum Wahllokal in der Mehrzweckhalle Neu-Bottenbroich in der Gemeinde Kerpen-Horrem massiv durch Wahlreklame behindert worden sei. Der Weg zwischen der öffentlichen Straße und dem Wahllokal sei an einer Stelle beiderseitig durch Wahlreklametafeln der CDU gesäumt gewesen, und zwar in der Art, daß es an der betreffenden Stelle des Weges zu einer Verengung desselben gekommen sei, so daß zwei Personen nicht mehr ungehindert nebeneinander hätten gehen können. Da die Wahlwerbung ein Hindernis auf dem Weg zum Wahllokal dargestellt habe, sei er genötigt gewesen, die Plakate wahrzunehmen. Er habe sich zwischen den Porträts des Bundeskanzlers und seines örtlichen Parteifreundes geradezu hindurchzwängen müssen.

Auf Anfrage erklärte der Wahlleiter der Stadt Kerpen mit Schreiben vom 9. Januar 1995, nach Prüfung stelle sich ihm die Sachlage folgendermaßen dar: Vom Bürgersteig der am dem Wahllokal, der Mehrzweckhalle Neu-Bottenbroich, vorüberführenden Straße bis zum Wahllokal der Halle führe ein 24 Meter langer, gerader Weg. Dieser sei am Anfang 3,20 Meter und im weiteren Verlauf 2,50 Meter breit. Unmittelbar am Bürgersteig, d. h. am Anfang des Weges, befinde sich links neben demselben auf einer kleinen Grünfläche ein fest installierter Schaukasten der CDU. Zusätzliche Wahlwerbung sei nach Aussage der beiden Wahlvorsteher nicht auf dem Weg selbst, sondern im Bereich der Grünfläche bzw. des Bürgersteiges der Straße aufgestellt gewesen. Bestätigt worden seien diese Aussagen der Wahlvorsteher durch den Hauptamtsleiter des Erftkreises, der sich am 26. Oktober 1994 die Situation vor Ort angesehen habe.

Eine Behinderung des Zugangs zu den Wahllokalen sei ausgeschlossen. Der Weg zur Mehrzweckhalle sei vollkommen frei begehbar gewesen. Die Breite des Weges habe gewährleistet, daß die das Wahllokal aufsuchenden und es wieder verlassenden Personen einander hätten begegnen können, ohne sich gegenseitig zu behindern. Beeinträchtigungen hätten sich allenfalls aufgrund der hohen Wahlbeteiligung ergeben können. Diese seien jedoch äußerst geringfügig und durchaus zumutbar gewesen; von einer massiven Behinderung könne jedenfalls nicht die Rede sein. Da sich die Wahlwerbung in einer Entfernung von 24 Metern vom Eingang des Wahllokales befunden habe, könne von einer Wählerbeeinflussung keinesfalls die Rede sein.

Trotz Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer zu den Ausführungen der Stadt Kerpen nicht Stellung genommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruch kann trotz eines festgestellten Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Die Plazierung von Werbetafeln in einer Entfernung von weniger als 24 Metern zur Eingangstüre des Wahllokales begründet einen Wahlfehler. Dieser ist im vorliegenden Falle aber für die Mandatsverteilung nicht erheblich.

Das Verbot der Wählerbeeinflussung in § 32 Abs. 1 erste Alternative des Bundeswahlgesetzes dient der Gewährleistung der freien Ausübung der Wahl im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1

Satz 2 BWG sowie der Sicherung des Prinzips der Wahlgleichheit. Die Vorschrift untersagt am Wahltage während der Wahlzeit nicht nur im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sondern auch im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude jegliche Art der Wahlpropaganda. Ein Rechtsverstoß liegt vor, wenn Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt (Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag, Staatsanzeiger Hessen 1992, S. 1554, 1571). Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe (§§ 34, 35) zu beeinflussen (BVerfGE 4, 370, 373). Im übrigen ist die Wahlwerbung zulässig. Wann der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang“ erfüllt ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Hess. VGH, ESVGH Bd. 41 S. 126, 129 = NVwZ 1991 S. 702). In der Regel zählt zu diesem strikt geschützten Bereich nur der Zugangsbereich zum Gebäude.

Wenn nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wahlberechtigten benutzt werden muß, um in den Wahlraum zu gelangen, und wenn die Bürger sich wegen dieses Engpasses der Wirkung einer politischen Aktion nicht entziehen können, kann allerdings auch dieser Bereich in die Verbotsregelung einbezogen sein. Die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereichs sind jeweils an Hand der örtlichen Gegebenheiten festzulegen (vgl. Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag. Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 5. Aufl., Köln 1994, § 32, Rn. 1). Entscheidend ist, daß die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Das Verbot der Wählerbeeinflussung ist bereits dann verletzt, wenn sich die Wahlberechtigten durch die Werbung zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen. Zwar gibt es keine generelle Bannmeile um das Wahllokal, doch soll ein engerer, „nicht antastbarer Sperrbereich“ bestimmt werden, der eine Entfernung von 10 bis 20 m vom Wahllokal umfaßt (vgl. Hess. VGH, a.a.O.; Schreiber, a.a.O.).

Die Wahlberechtigten mußten eine bestimmte Wegstrecke, an deren Anfang ein Schaukasten der CDU aufgestellt war, benutzen, um zu dem Wahllokal zu gelangen. Im weiteren Verlauf des 24 m langen Weges, in größerer Nähe zum Wahllokal also, waren dann Plakatwände eben dieser Partei aufgestellt. Dieser Umstand rechtfertigt die Annahme, daß sich die Wähler der politischen Aktion nicht entziehen konnten. Es mag dahinstehen, ob die Mehrzahl der Wahlberechtigten tatsächlich durch die Wahlpropa-

ganda behindert oder beeinflusst worden ist. Da es ausreicht, daß Bürger sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen gefühlt haben können und dies im Falle des Einspruchsführers nach dessen eigenem Bekunden auch zutrifft, entsprach der Zugang zum Wahllokal in der Mehrzweckhalle Neu-Bottenbroich nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 BWG. Hierfür spricht auch, daß die beanstandeten Werbetafeln im „unantastbaren Sperrbereich“ von etwa 20 Metern bis zum Wahllokal aufgestellt waren.

Da diese „befriedete Zone“ nicht von Wahlwerbung freigehalten wurde, liegt insoweit ein Wahlfehler vor.

Kommunale Wahlleiter haben daher bei künftigen Wahlen darauf zu achten, daß der Zuweg zum Wahllokal jedenfalls in einer Entfernung von bis zu 20 m von demselben nicht durch Reklame-Tafeln der Parteien gesäumt ist.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann aber der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Angesichts der erheblichen Unterschiede im Stimmenergebnis, das die einzelnen Parteien im Erftkreis bei der Bundestagswahl im Jahr 1994 erzielten (CDU 38,7 %, SPD 51,2 %, FDP 3 %, Grüne 5,4 %), ist es ausgeschlossen, daß der festgestellte Wahlfehler in einem Stimmbezirk Auswirkungen auf die Mandatsverteilung gehabt hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE 4, 370 (372) ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 157/94
des Herrn Andreas Krause,
wohnhaft: Rathmannstraße 1, 39128 Magdeburg,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 18. Oktober 1994 an den Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß in der RTL-Sendung „Spiegel TV“ vom 16. Oktober 1994 ein ausländischer Mithürger aufgetreten sei, der öffentlich erklärt habe, er und andere hätten von deutschen Freunden, die nicht an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilnehmen wollten, den Wahlberechtigungsschein erhalten. Unter Vorlage dieses Papiers hätten sie als Ausländer an der Wahl zum Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 teilgenommen. Wegen dieser Teilnahme nicht wahlberechtigter Ausländer an der Wahl zum Deutschen Bundestag sei er, der Einspruchsführer, der Auffassung, daß die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei und deshalb sobald als möglich wiederholt werden müsse.

Mit Schreiben vom 14. März 1995 hat der Sender auf Aufforderung den Text des Originaltons der in Rede stehenden Fernsehsendung vom 16. Oktober 1994 übersandt. Der zuständige Redakteur Latsch erklärte fernmündlich, der interviewte Ausländer habe in der Tat geäußert, er habe – unter Zuhilfenahme der Wahlunterlagen eines Deutschen – bei der Wahl zum Deutschen Bundestag eine Stimme abgegeben.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Der Einspruchsführer macht geltend, daß die Stimmabgabe von nicht wahlberechtigten Ausländern einen Wahlfehler begründe. Ein Verstoß gegen § 12 Abs. 1 BWG liegt aber nicht vor. Zwar bestimmt die Vorschrift, daß lediglich Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes wahlberechtigt sind, da das aktive wie auch das passive Wahlrecht Ausfluß des Staatsangehörigkeitsrechts ist. Doch läßt sich nicht feststellen, daß nichtwahlberechtigte Ausländer in der vom Einspruchsführer behaupteten Weise an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilgenommen und so einen Wahlfehler begründet haben. Zwar hat eine mit ausländischem Akzent sprechende Person dies vor laufender Fernsehkamera behauptet. Doch reicht eine solche Behauptung als Tatsachensbeweis nicht aus. Der Einspruchsführer selbst kann diese Person nicht namhaft machen; ebensowenig ist hierzu der Redakteur der Sendung „Spiegel TV“ in der Lage, da das Interview in einem türkischen Restaurant im Hamburger Stadtteil Eppendorf mit einem Mann geführt wurde, dessen persönliche und nationale Identität nicht weiter festgestellt wurde. Aus der Mitschrift des Textes geht lediglich hervor, daß es sich um einen Türken gehandelt haben soll. Da die Identität der interviewten Personen nicht mehr festgestellt werden kann, sind weitere Ermittlungen zur Aufklärung ihrer Staatsangehörigkeit fruchtlos.

Falls die in Rede stehende Stimmabgabe per Briefwahl erfolgte, kann nicht kontrolliert werden, ob der Inhaber des Wahlscheines den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Zwar bestimmt § 36 Abs. 2 BWG, daß der Wähler oder die Person seines Vertrauens auf dem Wahlschein gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern hat, daß der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Doch sehen weder das Gesetz noch die Bundeswahlordnung eine Kontrolle der Richtigkeit der abgegebenen Versicherung vor. Mit diesen Vorschriften sind Mißbräuche zwar nicht ausgeschlossen, aber doch auf ein verfassungsrechtlich hinnehmbares Maß herab-

gesetzt, zumal die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt nach § 156 StGB strafbar ist.

Ein konkreter Verstoß gegen die Vorschriften über die Stimmabgabe in § 56 der Bundeswahlordnung ist seitens des Einspruchsführers nicht gerügt worden. Die Vorschrift sieht verschiedene Regelungen vor, die verhindern sollen, daß ein Nichtwahlberechtigter eine Stimme abgibt. So kann der Wahlvorstand anordnen, daß der Wähler seine Wahlbenachrichtigung vorzeigt (§ 56 Abs. 1 BWO). Danach hat der Wähler seine Wahlbenachrichtigung abzugeben (§ 56 Abs. 3 Satz 1 BWO). Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen (§ 56 Abs. 3 Satz 2 BWO). Schließlich gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne erst dann frei, sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt worden ist und kein Anlaß zur Zurückweisung des Wählers nach den Absätzen 6 und 7 des § 56 BWO besteht (§ 56 Abs. 4 Satz 1 BWO). Diese Vorschriften verlangen Kontrollen bei Verdachtsgründen für eine Wahlfälschung. Im übrigen ermöglichen sie Kontrollen nach Art der Stichproben. Diese müssen als ausreichend gelten, um die Teilnahme an der Wahl durch Unbefugte zu verhindern. Eine Mißbräuche völlig ausschließende Kontrolle der Wähler würde den Wahlvorgang nicht unerheblich beeinträchtigen und so zu technischen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl führen. Außerdem würde eine solche Kontrolle dem Ziel, daß möglichst viele Wahlberechtigte an der Wahl teilnehmen, entgegenstehen.

Die Gesamtheit dieser Vorschriften bietet eine gewisse Sicherheit gegen die Möglichkeit der Wahlfälschung. Die Erfahrung mit den in der Vergangenheit durchgeführten Wahlen lehrt im übrigen, daß diese Gefahr in der Tat gering ist.

Nach dem vorgetragenen und nicht weiter aufklärbaren Sachverhalt kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, daß nichtsdestoweniger ein Wahlfehler vorgekommen ist. Sollte dies der Fall sein, so könnte der Wahleinspruch, der sich auf einen einzigen Fall bezieht, dennoch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnis nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 158/94 –
des Herrn Winfried Stang,
wohnhaft: Leipziger Ring 178, 63110 Rodgau
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag
am 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994, ergänzt durch Schreiben vom 9. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Wählerwille durch den Einzug der PDS in den Deutschen Bundestag grob verfälscht worden sei. Die PDS habe bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 nur 4,4 % der Stimmen erhalten; deshalb habe ihr Eintritt in den Deutschen Bundestag an der 5 %-Klausel scheitern müssen. Der Umstand, daß dies nicht der Fall sei, stelle eine Verletzung des Gleichheitssatzes dar. Im Jahr 1990 habe es zwar verständliche Gründe gegeben, die 5 %-Hürde im Falle der PDS nicht zur Anwendung zu bringen. Die Parteien dürften aber nicht dauerhaft zugunsten der PDS ein Sonderrecht schaffen. Die PDS habe in den elf alten Bundesländern nicht mehr als 0,9 % der Stimmen bei der Wahl zum Deutschen Bundestag im Jahr 1994 erhalten. Daß sie dennoch in den Deutschen Bundestag habe einziehen können, verdanke sie einer verfassungswidrigen Ausnahmeregelung. Die Wählerinnen und Wähler hätten jedenfalls vor der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag darüber unterrichtet werden müssen, daß die 5 %-Klausel im Falle der PDS keine Anwendung finde und der Partei insofern eine Sonderstellung eingeräumt werden solle. Diese Information hätte in den einzelnen Wahllokalen sichtbar ausgehängt werden müssen.

Da diese Art der Aufklärung über die Nichtanwendung der 5 %-Klausel hinsichtlich der PDS nicht erfolgt sei, hätten die Wähler bei der Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag schriftlich auf den genannten Umstand hingewiesen werden müssen. Nur dann hätten sie eine auf Fakten gegründete Wahlentscheidung treffen können. Diese Information sei wegen des Vorteils, der der PDS eingeräumt worden sei, auch

zwingend erforderlich gewesen. Da es aber an der notwendigen Aufklärung der Wähler gefehlt habe, müsse die 5 %-Klausel nunmehr auch im Falle der PDS Anwendung finden, wie dies für alle anderen Parteien selbstverständlich sei. Aus den genannten Gründen solle die PDS aus dem Deutschen Bundestag ausgeschlossen werden.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

In der Anwendung des § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG, wonach bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, liegt kein Wahlfehler.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung

führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Im übrigen ist festzustellen, daß die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG, wonach solche Parteien, die in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten auch dann berücksichtigt werden, wenn sie weniger als 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, keine Privilegierung der PDS inten-

diert. Schließlich kommen auch andere Parteien, wenn sie denn die genannten Voraussetzungen erfüllen, in den Genuß dieser Sonderregelung.

Für die vom Einspruchsführer behauptete Pflicht der Wahlbehörden, die Wähler über die Einzelheiten der in § 6 Abs. 6 des BWG getroffenen Regelungen schriftlich oder durch Anschläge in den Wahllokalen unterrichten zu müssen, fehlt es an der notwendigen Rechtsgrundlage. Zwar dürfte das Wissen um die Bestimmung, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten auch solche Parteien berücksichtigt werden, die lediglich in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, in der Tat nicht sehr verbreitet sein. Doch obliegt es dem Wahlberechtigten zunächst und vor allem selbst, sich die zu seiner politischen Willensbildung notwendigen Kenntnisse zu verschaffen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 159/94 –
des Herrn Diether Prelinger,
wohnhaft: Auguste-Viktoria-Straße 40a, 14199 Berlin-Schmargendorf,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am

beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die PDS zwar vier Direktmandate gewonnen habe; doch seien nur zwei der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die aufgrund dieser Direktmandate in den Bundestag eingezogen seien, Mitglieder der PDS.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Da weder die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes noch diejenigen der Bundeswahlordnung zur Wählbarkeit der Kandidaten, die die Parteien zur Wahl des Deutschen Bundestages präsentieren, die Mitgliedschaft der Kandidaten in den sie vorschlagenden Parteien zur Voraussetzung der Wählbarkeit eben dieser Kandidaten machen, erfüllt die Wahl solcher Persönlichkeiten, die von einer Partei aufgestellt und in ihrem Wahlkreis einen Sitz errungen haben, nichtsdestoweniger aber parteilos geblieben sind, durchaus die Voraussetzungen des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes.

Weder das Bundeswahlgesetz noch die Bundeswahlordnung verlangt, daß die Kandidaten, die die Parteien in ihren Kreiswahlvorschlägen präsentieren

oder in den von ihnen eingereichten Landeslisten benennen, Mitglieder der vorschlagenden Parteien sind.

Zwar bestimmt § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes, daß bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur diejenigen Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Aus der Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes, wonach „Parteien . . . in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben“ müssen, um von der bindenden Wirkung der 5 %-Klausel befreit zu sein, kann nicht geschlossen werden, daß die Direktkandidaten, die diese Wahlkreise gewonnen haben, auch Mitglied der sie aufstellenden Partei sein müssen.

Ebendies gilt auch für die anderen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, die sich mit der Benennung der Kandidaten für die Bundestagswahlen befassen. § 21 des Bundeswahlgesetzes normiert die Voraussetzungen für die Aufstellung von Bewerbern durch die Parteien. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur derjenige benannt werden, der in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Es sind außerdem keine weiteren Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften zum passiven Wahlrecht erkennbar.

Des weiteren ist die Wählbarkeit von allgemeinen Voraussetzungen wie der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BWG) sowie der Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG) abhängig. Außerdem dürfen die in § 15 Abs. 2 normierten Tatbestände, die die Wählbarkeit ausschließen, nicht vorliegen.

Um zu gewährleisten, daß die von den Parteien aufgestellten Kandidaten die Anforderungen an die Wählbarkeit, die das Bundeswahlgesetz stellt, er-

füllen, bestimmt § 34 Abs. 5 Nr. 2 der Bundeswahlordnung, daß den Kreiswahlvorschlägen eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen ist, aus der hervorgeht, daß der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Eine entsprechende Vorschrift für die Erstellung der Landeslisten durch die Parteien enthält § 39 Abs. 4 Nr. 2 der Bundeswahlordnung.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 160/94 –
des Herrn Dr. Dietrich Grille,
wohnhaft: Vogelherd 2, 91058 Erlangen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß nach dem amtlichen Endergebnis der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag aufgrund der durch § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes getroffenen Regelung, der sog. 5 %-Klausel, mehr als 1,5 Millionen wahlberechtigter Mitbürger, die an der Wahl teilgenommen hätten, nicht durch ihre gewählten Abgeordneten vertreten seien. Die Stimmen dieser Bürger kämen nunmehr auf dem Wege einer sog. „Reststimmenverteilung“ anderen, von den Betreffenden gerade nicht gewählten Parteien zugute.

Ein solches Ergebnis verstoße gegen Artikel 25 der internationalen Konvention über bürgerliche und politische Rechte von 1966/76, der auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten sei. Diese Rechtsquelle bestimme, daß jedermann das Recht auf politische Partizipation durch freie Wahlen habe. Die Teilhabe an der politischen Willensbildung werde durch die sog. 5 %-Klausel aber denjenigen genommen, deren eigentlich gewählte Abgeordnete als nicht gewählt betrachtet würden.

Der Sinn der 5 %-Klausel bestehe in der Absicht, stabile Mehrheiten zu schaffen. Dieses Prinzip führe das Bundeswahlgesetz aber nicht konsequent durch, wie die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 zweite Alternative zeige.

Zudem biete auch § 6 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes die Möglichkeit, die Intention der 5 %-Klausel zu unterlaufen. Es könnten nämlich deutsche Staatsbürger durchaus Parteien nationaler Minderheiten wählen und solchen Parteien auf diese Weise den Einzug in den Deutschen Bundestag ermöglichen, ohne daß diese 5 % der Wählerstimmen im gesamten Bundesgebiet erzielen müßten.

Die Regelung des § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes habe sich nicht zuletzt auch auf das Wahlrecht in den Ländern bzw. Kommunen sowie auf das deutsche Gesetz zur Europawahl ausgewirkt. Die geltende Regelung führe dazu, daß die Vertretung von fast 3,5 Millionen bayerischer CSU-Wähler im Europaparlament durch die evtl. geringere Wahlbeteiligung in den norddeutschen Ländern beeinflusst werden könne.

Schließlich habe die 5 %-Regelung zur Folge, daß nicht wenige Wähler ihre Stimme gegen ihre eigentliche Überzeugung einer Partei gäben, von der sie erwarteten, daß diese die 5 %-Hürde überspringen werde, da sie ihre Stimme nicht unberücksichtigt sehen wollten.

Aktuelle Streitigkeiten über die spezifischen Regelungen des Wahlsystems wie beispielsweise die viel diskutierte Frage der Überhangmandate seien gegenüber dem Problem des Ausschlusses von Millionen von Wählerstimmen durch die 5 %-Klausel durchaus nachrangig.

Er, der Einspruchsführer, plädiere deshalb für eine Revision des § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Rüge des Einspruchsführers, die 5 %-Sperrklausel sei verfassungswidrig, vermag einen Wahleinspruch nicht zu begründen.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die

Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Unabhängig davon hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die 5 %-Sperrklausel für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt (BVerfGE 6, 84, [92 f]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 362/94 –
des Herrn Dr. Eberhard Frisch sowie der Frau Ruth Frisch,
wohnhaft: Bussardstraße 3, 82008 Unterhaching,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am

beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes verfassungswidrig sei. Die Vorschrift ermögliche es Splitterparteien, die die 5%-Hürde nicht zu überwinden vermocht hätten, dennoch mit einer Vielzahl von Listenmandaten in das Parlament einzuziehen, sofern diese Parteien mindestens drei Direktmandate gewonnen hätten. Dies führe zu einer erheblichen Begünstigung gerade solcher kleiner Parteien, die ihren Anhang in einem eng begrenzten regionalen Umfeld fänden.

Die inkriminierte Regelung des Bundeswahlgesetzes habe zur Folge, daß eine Partei, die bundesweit weniger als 1 % der abgegebenen Stimmen erhalte, in den Bundestag einziehen könne, während eine andere Partei, die bundesweit 4,9 % erzielt habe, wegen fehlender Direktmandate ausgeschlossen bleibe. Zwar könne die regionale Konzentration des Anhangs einer Partei als nachvollziehbarer Grund für ihre Privilegierung gelten. Doch werde die regionale Konzentration bestimmter Wählergruppen im allgemeinen bereits durch die Möglichkeit des Gewinns von Direktmandaten hinreichend berücksichtigt. Die zusätzliche Privilegierung einer solchen regionalen Konzentration durch § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes bedeute dagegen nichts weniger als eine sachfremde Differenzierung bei der Behandlung kleiner Parteien, die verfassungswidrig sei. Die genannte Vorschrift verstoße deshalb gegen die Artikel 3 und 38 Abs. 1 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 v.H.-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 732/94 –
des Herrn Thomas Steinke,
wohnhaft: Goebenstraße 4, 31135 Hildesheim,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am

beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit am 2. November 1994 eingegangenem Schreiben hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beruft sich zur Begründung auf die seiner Meinung nach irreführende Kommentierung der Erst- und Zweitstimme auf dem Stimmzettel.

Stimmzettel zur Wahl des Deutschen Bundestages werden nach dem Muster in Anlage 26 zur Bundeswahlordnung (BWO) gestaltet. Danach werden Bedeutung der Erst- und Zweitstimme kurz erläutert. Die Erststimme wird als „Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten“ und die Zweitstimme als „Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)“ beschrieben. Die Zweitstimme wird zusätzlich als „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien“ gekennzeichnet.

Der Einspruchsführer hält diesen letzteren Hinweis für irreführend. Er impliziere, daß die Zweitstimme allein maßgebend für die Verteilung der Sitze wäre. Aber auch die Erststimme könne mittels Erreichen von Überhangmandaten ebenfalls maßgebend für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien sein, da keine proporzwahrenden Ausgleichsmandate eingerichtet würden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer hat einen Wahlfehler durch Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts nicht dargetan.

Die Gestaltung der Stimmzettel für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist in § 30 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gesetzlich geregelt und wird durch § 45 Abs. 1 BWO i. V. mit Anlage 26 näher konkretisiert. Das Stimmzettelmuster in Anlage 26 genügt den Anforderungen des BWG zur Gestaltung des Stimmzettels (Schreiber, Wahlrecht, § 30 Rn. 3).

Der vom Einspruchsführer gerügte Hinweis zur Bedeutung der Zweitstimme ist zwar in § 30 BWG nicht vorgesehen, die Vorschrift steht seiner Verwendung aber auch nicht entgegen. Eine Irreführung des Wählers ist darin nicht zu erkennen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlssystem findet in § 1 Abs. 2 und § 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlsystems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die „entscheidende“ Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamt-

wahlergebnis der einzelnen Parteien „maßgeblich“ bestimmt. Darauf weisen die Stimmzettel für die Bundestagswahl gemäß dem Muster in Anlage 26 zur BWO zutreffend hin.

Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflusst. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenden Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der vom Einspruchsführer gerügte Hinweis wird auch durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend“ für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Der Hinweis auf den Stimmzetteln ist 1985 deshalb eingeführt worden, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben

worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich“) auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. Bundestags-Drucksache 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 749/94 – des
Herrn Ronald Meinhardt,
wohnhaft: Landsberger Straße 52, 06112 Halle,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit dem am 2. November 1994 beim Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages eingegangenen undatierten Schreiben des Wahlvorstehers des Wahlbezirkes 309-01 in Halle (Saale) hat der Einspruchsführer durch Niederschrift seitens des Wahlvorstehers Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Wahlwerbung auf einer Litfaßsäule, die am Eingang zum Wahllokal aufgestellt gewesen sei, unzulässig sei und gegen die Bestimmungen des § 32 des Bundeswahlgesetzes (BWG) verstoße. Dies gelte nicht zuletzt deshalb, weil nicht alle Parteien Gelegenheit gehabt hätten, auf dieser Litfaßsäule Werbeplakate anzubringen.

Hierzu hat der örtliche Wahlvorsteher mit demselben Schreiben erklärt, die Rüge des Einspruchsführers sei berechtigt.

Mit Schreiben vom 24. November 1994 hat der Wahlprüfungsausschuß den Einspruchsführer darauf hingewiesen, daß der Einspruch gemäß § 2 Abs. 3 WPG schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen sei. Das Erfordernis der Schriftform bedeute, daß die Einspruchsbegründung mit der eigenhändigen Unterschrift des Einspruchsführers versehen sein müsse. Wegen dieses Erfordernisses wurde der Einspruchsführer ausdrücklich gebeten, seine Unterschrift auf einer beigefügten Kopie nachzureichen.

Die vorbereitete und dem Einspruchsführer zwecks Unterschriftsleistung zugestellte Kopie wurde aber nicht zurückgesandt.

Mit Schreiben des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses vom 4. September 1995 wurde der Einspruchsführer nochmals unter Fristsetzung aufgefordert, die erforderliche Unterschrift nachzuholen. Er ist dieser Aufforderung nunmehr nachgekommen.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse hat folgende Zahlen erbracht:

Wahlkreis:

Bei 158 477 Wahlberechtigten wurden 109 166 gültige Erststimmen abgegeben. Davon erhielt die CDU 35 919 (32,9 %), die SPD 36 111 (33,1 %), die F.D.P. 7 275 (6,7 %), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 4 986 (4,6 %) sowie die PDS 23 997 (22,0 %) der Erststimmen. Bei den Zweitstimmen wurden 109 323 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhielt die CDU 36 582 (33,5), die SPD 33 103 (30,3 %), die F.D.P. 7 003 (6,4 %), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 485 (5,0 %) sowie die PDS 24 753 (22,6 %) gültige Zweitstimmen.

Wahlbezirk:

Bei 419 abgegebenen Erststimmen, wovon 413 Stimmen gültig waren, erhielt die CDU 139 (33,7 %), die SPD 145 (35,1 %), die F.D.P. 33 (8,0 %), die PDS 72 (17,4 %), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 19 (4,6 %) sowie DIE REPUBLIKANER 5 (1,2 %). Bei den Zweitstimmen erhielt die CDU 138 (33,4 %), die SPD 137 (33,2 %), die F.D.P. 32 (7,7 %), die PDS 78 (18,9 %), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 19 (4,6 %), DIE REPUBLIKANER 5 (1,2 %) sowie DIE GRAUEN 4 (1 %) der Zweitstimmen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist daher zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruch kann trotz eines festgestellten Wahlfehlers keinen Erfolg haben.

Nach § 2 Abs. 3 WPG ist der Einspruch schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. Der Einspruch ist hier nicht vom Einspruchsführer selbst, sondern vom Wahlvorsteher des örtlichen Wahllokales in Halle zu Papier gebracht und vom Kreiswahllei-

ter der Stadt Halle (Saale) an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden. Der Deutsche Bundestag hat die Formgerechtigkeit solcher Wahleinsprüche, die nicht beim Deutschen Bundestag, sondern bei einer anderen amtlichen Stelle erhoben worden sind, in der Vergangenheit stets anerkannt (z. B. Bundestags-Drucksachen 8/263 [Anlage 5] und 11/1805 [Anlage 1]). Dem Erfordernis der Schriftlichkeit ist auch dann Genüge getan, wenn der Einspruchsführer seinen Einspruch zur Niederschrift des Wahlvorstehers erklärt. Voraussetzung ist allerdings, daß der Einspruch handschriftlich unterzeichnet ist, so daß die Identität des Einspruchsführers erkennbar wird.

Die eigenhändige Unterschrift wurde nach zweimaliger Aufforderung auf einer Kopie des Einspruchsschreibens nachgereicht, so daß der Einspruchsführer identifizierbar gewesen ist.

Die Plazierung von Wahlplakaten in unmittelbarer Nähe des Eingangs zum Wahllokal begründet einen Wahlfehler. Dieser ist im vorliegenden Falle aber für die Mandatsverteilung nicht erheblich.

Das Verbot der Wählerbeeinflussung in § 32 Abs. 1 erste Alternative BWG dient der Gewährleistung der freien Ausübung der Wahl i. S. des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BWG sowie der Sicherung des Prinzips der Wahlgleichheit. Die Vorschrift untersagt am Wahltage während der Wahlzeit nicht nur im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sondern auch im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude jegliche Art der Wahlpropaganda. Ein Rechtsverstoß liegt vor, wenn Plakatwerbung unmittelbar am Gebäude oder neben dem Gebäude erfolgt (Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag, Staatsanzeiger Hessen 1992, S. 1554, 1571). Dem Grundgedanken der Vorschrift nach ist Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes dann unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmabgabe (§§ 34, 35) zu beeinflussen (BVerfGE 4, 370, 373). Im übrigen ist die Wahlwerbung zulässig. Wann der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang“ erfüllt ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Hess. VGH, ESVGH Bd. 41, S. 126, 129 = NVwZ 1991, S. 702). In der Regel zählt zu diesem strikt geschützten Bereich der Zugangsbereich zum Gebäude.

Entscheidend ist, daß die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Das Verbot der Wählerbeeinflussung ist bereits dann verletzt, wenn sich die Wahlberechtigten durch die Werbung zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen. Zwar gibt es keine generelle Bannmeile um das Wahllokal, doch soll ein engerer, „nicht antastbarer Sperrbereich“ bestimmt werden, der eine Entfernung von 10 bis 20 m vom Wahllokal umfaßt (vgl. Hess. VGH, a.a.O.).

Die Wahlberechtigten mußten den Eingang der Schule benutzen, um zu dem Wahllokal zu gelangen. Unmittelbar an diesem Eingang befand sich eine Litaßsäule, die am Wahltag mit Wahlplakaten beklebt war. Dieser Umstand rechtfertigt die Annahme, daß sich die Wähler der politischen Aktion nicht entzie-

hen konnten. Es mag dahinstehen, ob die Mehrzahl der Wahlberechtigten tatsächlich durch die Wahlpropaganda behindert oder beeinflusst worden ist. Da es ausreicht, daß Bürger sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen gefühlt haben können und dies angesichts der räumlichen Situation nicht ausgeschlossen werden kann, entsprach der Zugang zum Wahllokal des Wahlbezirkes 309-01 in Halle nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 BWG. Hierfür spricht, daß die beanstandete Plakatierung im „unantastbaren Sperrbereich“ von etwa 20 m bis zum Wahllokal angebracht war.

Da diese „befriedete Zone“ nicht von Wahlwerbung freigehalten wurde, liegt insoweit ein Wahlfehler vor.

Kommunale Wahlleiter haben daher bei künftigen Wahlen darauf zu achten, daß der Zuweg zum Wahllokal jedenfalls in einer Entfernung von bis zu 20 m von demselben nicht durch Wahlwerbung der Parteien gesäumt ist.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann aber der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Zwar sind die Unterschiede im Stimmenergebnis auf der Ebene des Wahlkreises 291 Halle-Altstadt nur sehr gering. Die unbedeutende Differenz von weniger als 200 Stimmen zwischen CDU und SPD bei den Erststimmen im Wahlkreis 291 besagt aber keineswegs, daß der festgestellte Wahlfehler in einem Stimmbezirk Auswirkungen auf die Mandatsverteilung gehabt hat. Im Wahlbezirk 309-01 war die Anzahl der Wahlberechtigten bzw. der gültigen Stimmen viel zu gering, als daß ein Wahlfehler allein in diesem Wahlbezirk die Mandatsverteilung hätte im konkreten Fall beeinflussen können. Es ist ausgeschlossen, daß die CDU oder die SPD lediglich aufgrund der vor der Tür zum Wahllokal angebrachten Wahlwerbung nahezu 200 Stimmen mehr bzw. weniger erhalten haben könnten. Da eine derartig massive Beeinflussung der Wähler durch die vorschriftswidrig angebrachte Wahlwerbung ausgeschlossen ist, hat der festgestellte Wahlfehler in dem Stimmbezirk 309-01 keine Auswirkungen auf die Mandatsverteilung gehabt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE 4, 370, 372 ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der

Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993),
der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genann-
ten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesver-
fassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen ei-
ner Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung
des Deutschen Bundestages –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 790/94 –
des Herrn Alexander Freiherr von Lüdinghausen,
wohnhaft: Am Feldbrand 17, 59348 Lüdinghausen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Bundeswahlleiter gemäß § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes die Wahl einer größeren Anzahl von Abgeordneten der PDS in den Deutschen Bundestag festgestellt habe. Das sei nur möglich geworden, weil diese Partei in vier Wahlkreisen ein Direktmandat errungen habe und deshalb der Anwendung der 5%-Klausel enthoben sei.

§ 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes sei aber wegen der in Satz 1 zweite Alternative dieser Vorschrift getroffenen spezifischen Regelung, die die genannte Ausnahme von der Anwendung der 5%-Klausel zulasse, verfassungswidrig. Der Einführung der 5%-Klausel durch § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes liege eine ratio legis von schlechterdings unverzichtbarer Bedeutung zugrunde: Erst durch diese Bestimmung werde die Zersplitterung des Deutschen Bundestages in zahllose Fraktionen und Gruppen verhindert und so die Arbeitsfähigkeit des Parlaments gesichert. Der Umstand, daß sich die Anhängerschaft einer bestimmten Partei in drei oder vier Wahlkreisen konzentriert finde, rechtfertige es keineswegs, die heilsamen Wirkungen der 5%-Klausel außer Kraft zu setzen. Dies gelte um so mehr, als bei der zurückliegenden Wahl zum Deutschen Bundestag nicht wenige Wähler – nämlich die der PDS – ihre Stimme unter „taktischen“ Gesichtspunkten, und zwar mit dem Ziel der Überwindung der 5%-Klausel, abgegeben hätten.

§ 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes verstoße gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes sowie gegen den in Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 normierten Grundsatz der gleichen Wahl, da die Regelung es – wie jüngst erst gesche-

hen – ermögliche, daß die eine Partei trotz relativ weniger Stimmen mit zahlreichen Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sei, während die andere, die erheblich mehr Stimmen errungen habe, wegen des Fehlens dreier Direktmandate an der 5%-Klausel scheitere. Wegen der Verfassungswidrigkeit der inkriminierten Norm des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes habe die PDS bei richtigem Verständnis der Verfassung lediglich mit eben jenen vier Abgeordneten in den Deutschen Bundestag einziehen dürfen, die ihre Wahlkreise direkt gewannen. Das vom Bundeswahlleiter festgestellte amtliche Endergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag sei deshalb falsch und müsse aufgehoben werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5%-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstößend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel

sel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, S. 117f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprü-

fungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 823/94 –
des Herrn Jan-Maik Schlitter,
wohnhaft: Elsa-Brandström-Straße 32, 33790 Halle in Westfalen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Regelung, wonach die sog. 5 %-Klausel des § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes für den Fall, daß eine Partei mindestens drei Direktmandate gewinnt, nicht gilt, gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoße. Eine diese Ausnahmeregelung rechtfertigende, tragfähige Begründung fehle. Während die sog. 5 %-Klausel in bestimmten historischen Erfahrungen ihre unstreitige Rechtfertigung finde, stelle die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative eine Gefahr für die demokratische Kultur der Bundesrepublik Deutschland dar. Denn diese Regelung ermögliche es selbst kleinen, unbedeutenden extremistischen Parteien, in den Deutschen Bundestag einzuziehen und so das Parteienspektrum der Bundesrepublik Deutschland in gefährlicher Weise zu zersplittern. Da dieser Fall durch die zurückliegende Bundestagswahl eingetreten sei, solle der Wahlprüfungsausschuß unverzüglich die Annullierung des Wahlergebnisses vom 16. Oktober 1994 beschließen und die 26 Mandate der PDS den anderen Parteien zu teilen. Mindestens aber solle ein Verfahren zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes eingeleitet werden, das zum Ziele haben müsse, die genannte Regelung jedenfalls künftig unanwendbar zu machen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, S. 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Da das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens des Ein-

spruchsführers inkriminierten Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes hegt, besteht weder Anlaß, die von der PDS errungenen Mandate auf die anderen Parteien aufzuteilen noch ein Verfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzuleiten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 893/94 –
des Herrn Fred Eigendorf,
wohnhaft: Joh.-Georg-Schultheißweg 13, 78112 St. Georgen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Zur Begründung führt er an, in der Wahlliste sei auch eine marxistisch-leninistische Partei, die MLDP, aufgeführt gewesen. Bei der MLDP handele es sich – so der Einspruchsführer – vom Namen her eindeutig um eine Partei, die nicht auf dem Boden des Grundgesetzes stehe und somit verfassungsfeindlich sei. Da sie folglich zu Unrecht auf die Wahlliste aufgenommen worden sei, sei davon auszugehen, daß wegen dieses Formfehlers die Wahl zum Deutschen Bundestag ungültig sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Vortrag des Einspruchsführers kann eine Verletzung von Wahlrechtsbestimmungen nicht begründen.

Den Parteien kommt im politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland eine zentrale Rolle zu. Gemäß Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) wirken sie bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Dies manifestiert sich in erster Linie durch die Beteiligung der Parteien an den Parlamentswahlen, so auch an den Wahlen zum Deutschen Bundestag. Hier äußert sich die Bedeutung einer politischen Partei insbesondere in dem Recht, Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge und Landeslisten) einzureichen. Das Recht zur Aufstellung von Landeslisten,

die die Vorschläge für die politisch entscheidende Zweitstimmenwahl enthalten, steht ausschließlich den Parteien zu (§ 27 des Bundeswahlgesetzes [BWG]).

Nach näherer Maßgabe des § 18 Abs. 4 BWG hat der Bundeswahlausschuß vor einer jeden Wahl zum Deutschen Bundestag festzustellen, welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Dabei hat der Bundeswahlausschuß jedoch nicht über die eventuelle Verfassungswidrigkeit einer Partei zu entscheiden.

Die Feststellung über die Verfassungswidrigkeit einer Partei ist dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Verfassungswidrige Parteien können vom Bundeswahlausschuß deshalb erst dann als solche behandelt werden, wenn eine entsprechende Feststellung vom Bundesverfassungsgericht in dem dafür vorgesehenen Verfahren getroffen worden ist (Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. mit § 13 Nr. 2, § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes [BVerfGG]: Parteienprivileg). Artikel 21 GG enthält eine Privilegierung der politischen Parteien gegenüber den übrigen Vereinigungen und Verbänden.

Niemand außer dem Bundesverfassungsgericht darf die seiner Ansicht nach bestehende Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtswirksam feststellen und rechtlich geltend machen. Die Partei kann zwar politisch bekämpft werden, sie soll aber in ihrer politischen Aktivität von jeder Behinderung frei sein (BVerfGE 47, 188). Selbst dann, wenn einer Partei eine demokratische innerparteiliche Ordnung fehlt, wenn sie verfassungsfeindliche Vorstellungen entwickelt und diese öffentlich verkündet oder wenn sie sich sonst gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung feindlich verhält, darf sie von der Wahlbeteiligung nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, daß das Bundesverfassungsgericht ihre Verfassungswidrigkeit festgestellt hat.

Die Bezeichnung einer Partei als „marxistisch-leninistisch“ führt somit nicht zur Unzulässigkeit ihrer Teilnahme an den Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 927/94 –
des Herrn Hartwig Lammert,
wohnhaft: Alte Landstraße 171, 51373 Leverkusen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1994 an den Wahlleiter der Stadt Leverkusen hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß das Wahllokal des Stimmbezirkes 53 der Stadt Leverkusen im „Haus Ratibor“ mit Plakaten und „Parolen“, also Meinungsäußerungen der Vertriebenen-Verbände ausgestattet gewesen sei. Insbesondere habe sich im Wahllokal eine mehrere Quadratmeter große Karte Deutschlands in den Grenzen des Jahres 1937 befunden. Dieser Umstand habe ihn – den Einspruchsführer – derartig erregt, daß er Mühe gehabt habe, seine Stimme abzugeben, ohne auf die „revanchistische Propaganda eventuell gar durch Rechtsverletzungen zu reagieren“. Er habe sich eher an ein „faschistisches Volksbegehren zur Verwerfung der Rechtsgültigkeit der Oder-Neiße-Grenze“ erinnert gefühlt als an die Wahl zum Deutschen Bundestag im Jahr 1994.

Er habe verlangt, die Karte zu entfernen; darauf sei aber nicht weiter eingegangen worden. Statt dessen habe man ihn an den Wahlleiter der Stadt Leverkusen verwiesen.

Er gehe davon aus, daß sich auch andere Personen in diesem Wahllokal durch die genannten Gegenstände derartig beeinflusst gefühlt hätten, daß sie nicht ohne Druck abstimmen konnten bzw. in ihrer Stimmabgabe unzulässig beeinflusst worden seien. Er sehe daher das Wahlverfahren in diesem Wahllokal als nicht rechtsgültig an und fordere die Wiederholung der Wahl in diesem Stimmbezirk in neutraler Umgebung.

Die Stadt Leverkusen hat hierzu erklärt, daß das vom Vertriebenenverband Leverkusen betreute Vereinshaus „Haus Ratibor“ das einzige für eine Wahlhandlung im Wahlbezirk 53 im Ortsteil Leverkusen-Küppersteg in Frage kommende, zentral gelegene, für die Wahlberechtigten gut erreich-

bare Gebäude sei, da im fraglichen Wahlbezirk öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stünden. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Landkarte sowie die Plakate der Vertriebenenverbände gehörten zur dauerhaften Einrichtung des „Hauses Ratibor“ und seien auch bei allen früheren Wahlen bereits vorhanden gewesen, ohne daß sich Wahlberechtigte hierüber beschwert hätten. Es erscheine nicht vertretbar, von einem privatrechtlichen Verein, der seine Räumlichkeiten den Wahlberechtigten dankenswerterweise nun schon für sieben Wahlen zur Verfügung gestellt habe, zu verlangen, vor der Wahlhandlung umfangreiche Umbaumaßnahmen vorzunehmen.

Der Einspruchsführer habe sich bereits am Wahltag an das städtische Wahlamt gewandt und wegen unzulässiger Wahlpropaganda im Wahlraum dieses Wahlbezirks Beschwerde geführt. Eine sofortige Rücksprache beim Wahlvorsteher habe zu dem Ergebnis geführt, daß Wahlpropaganda im Wahlraum nicht vorhanden gewesen sei. Die Stadt Leverkusen vermöge in der historischen Ausstattung des „Hauses Ratibor“ keine unzulässige Wahlpropaganda zu erkennen.

Der Einspruchsführer ist mit Schreiben vom 16. März 1995 aufgefordert worden, zu den Ausführungen der Stadt Leverkusen Stellung zu nehmen. Eine Äußerung seinerseits ist dazu nicht mehr erfolgt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Wähler des Stimmbezirkes 53 der Stadt Leverkusen sind nicht durch unzulässige Wahlpropaganda

im Wahlraum beeinflusst worden. § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes untersagt am Wahltag während der Wahlzeit im Wahlraum und im gesamten Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, am Wahlgebäude sowie im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude jegliche Art der Wahlpropaganda. Die Ausstattungsstücke des „Hauses Ratibor“, durch die der Einspruchsführer in seiner freien Entscheidung beeinflusst worden zu sein behauptet, haben keinerlei Bezug zu irgendeiner der zur Wahl stehenden Parteien. Eine wie auch immer geartete Beziehung der Ausstellungsstücke zu der Wahl zum Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 ist nicht zu erkennen. Daß der Einspruchsführer die Präsentation einer Karte Deutschlands in den Grenzen des Jahres 1937 für revanchistische Propaganda hält und sich, so jedenfalls seine Einlassung, bemühen mußte, hierauf nicht „durch Rechtsverletzungen zu reagieren“, also nicht gewalttätig zu werden, läßt sich möglicherweise durch Mißverständnisse erklären. Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 1994 gab es jedenfalls keine von seiten irgendeiner Partei geführte politi-

sche Diskussion, die die Ostgrenze der Bundesrepublik Deutschland zum Wahlkampfthema gemacht hätte, so daß Hinweise auf historische Grenzen als Zustimmung oder Ablehnung der Politik einer wahlwerbenden Partei hätten gewertet werden können.

Der Einspruch war daher im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 957/94 –
des Herrn August Wilhelm Becht,
wohnhaft: Sindlinger Str. 50, 65795 Hattersheim,
vertreten laut Vollmacht vom 2. November 1994
durch Rechtsanwalt Klaus Vowinckel,
Scheidswaldstr. 58, 60358 Frankfurt a. M.

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. November 1994 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß der Gewinn einer Vielzahl von nicht durch Direktwahl erworbenen Mandaten seitens der PDS gegen Artikel 38 GG verstoße. Zur Begründung dieser Behauptung verweist der Einspruchsführer auf Ausführungen von Hans Meyer (Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Kirchhof u. Isensee, Heidelberg 1987, S. 287 und 288). Dort wird ausgeführt, daß die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments die einzige Legitimation der 5 %-Sperrklausel sei. Durch den Einzug von Splitterparteien in das Parlament sei eben diese Funktionsfähigkeit aber gefährdet. Die Regelung des § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes, wonach es möglich sei, daß eine Partei, die die 5 %-Hürde nicht zu überwinden vermochte, dennoch aufgrund des Gewinns von drei Direktmandaten mit ihrer vollen Mandatszahl im Parlament vertreten sei, könne im Lichte des Verfassungsrechts keinen Bestand haben. Daß ein Direktmandat auch im Falle des Scheiterns einer Partei an der 5 %-Hürde erhalten bleibe, entspreche der Logik des Wahlverfahrens, das ein Zweistimmensystem kenne und die Direktwahl der Wahlkreiskandidaten vorsehe. Warum aber der Gewinn dreier Direktmandate, der doch allein der forcierten Ansiedlung der Anhänger-schaft einer bestimmten Partei in einer bestimmten Region zu danken sei, besonders privilegiert werden solle, leuchte nicht ein. Die Annahme, daß Parteien mit regionalen Hochburgen keine „Splitterparteien“ seien, wurde durch nichts begründet. Eben deshalb werde von der Mehrheit der Autoren, die sich zu diesem Problem geäußert hätten, die Auffassung vertreten, daß die Aus-

nahmeregelung, die nunmehr der PDS zugute komme, verfassungswidrig sei. Diese solle daher tunlichst gestrichen werden.

Die Überlegungen des Rechtslehrers Meyer träfen zu. Dies ergebe sich vor allem aus der Tatsache, daß der direkt gewählte Kandidat nicht einmal der Partei angehören müsse, von der er aufgestellt worden sei und der der Gewählte dann dazu ver helfe, die heilsamen Wirkungen der 5 %-Sperrre zu unterlaufen. Wegen dieser Möglichkeit sei es selbst für gänzlich unattraktive Parteien vergleichsweise einfach, Direktmandate zu gewinnen: Benenne eine Partei besonders „illustre Paradiesvögel“ als Kandidaten, die sich mit den ggf. niederträchtigen Zielen eben dieser Partei zu identifizieren nicht genötigt seien und auch von den Wählern nicht mit diesen Zielen gleichgesetzt würden, so sei der Gewinn eines Direktmandates bereits nahezu sicher. Das Aufstellen von Kandidaten, die ihre Wahl weder ihrer politischen Kompetenz noch der Zugehörigkeit zu einer Partei verdankten, sei jedenfalls verfassungswidrig.

Halte man aber die hier kritisierte Ausnahmeregelung nicht für schlechthin verfassungswidrig, dann sei zumindest das unangemessene Verhältnis zwischen Grundmandaten und Listenmandaten (4 : 22), mit dem die PDS aufgrund der inkriminierten Regelung im gegenwärtigen Deutschen Bundestag vertreten sei, verfassungsrechtlich unzulässig. Allenfalls sei es vertretbar, Listenmandate zuzuerkennen, wenn die Grundmandate etwa die Hälfte der Gesamtmandate erreichten, wie dies bei den großen Parteien üblicherweise der Fall sei.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, S. 117f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 958/94 –
des Herrn Detlef Mahn,
wohnhaft: Alt-Lichtenrade 16 a, 12305 Berlin,
und
der Partei DIE REPUBLIKANER, Landesverband Berlin,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Lutz Körner,
Fasanenstr. 42, 10719 Berlin
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994
hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:
Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November 1994, ergänzt durch Schreiben vom 10. März 1995, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages haben die Einspruchsführer – durch ihren Vertreter – gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß Herr Detlef Mahn von der zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung der Partei DIE REPUBLIKANER (REP) für den Wahlkreis 249 (Berlin-Mitte/Prenzlauer Berg) zur Wahl zum 13. Deutschen Bundestag als Bewerber vorgeschlagen worden sei. Ausweislich der Niederschrift der o. a. Versammlung habe nur er als Bewerber um die Kandidatur zur Verfügung gestanden. Es seien 89 stimmberechtigte Mitglieder zu der Versammlung erschienen. 88 Stimmen seien im ersten Wahlgang abgegeben worden. Die Auszählung habe 42 Stimmen für Herrn Detlef Mahn bei 13 Stimmenthaltungen und 33 Gegenstimmen ergeben.

In den §§ 4 und 25 der Geschäfts- und Wahlordnung der REP sei festgelegt, daß ungültige Stimmen für die Ermittlung einer Mehrheit nicht mitzählen. § 25 der Bundessatzung regelt für alle Wahlen und Abstimmungen, daß Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zwar für die Feststellung der Beschlußfähigkeit relevant seien, nicht jedoch für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Regelung präzisieren den Inhalt der Bundessatzung so eindeutig, daß man selbst dann, wenn man die Vorschrift für unklar halten könnte, zu dem seitens des Einspruchsführers für richtig gehaltenen Ergebnis kommen müsse. Der Landeswahlausschuß habe sich in eben der Weise an die herkömmlichen Methoden

der Auslegung von Satzungen zu halten, wie dies von der Gerichtsbarkeit erwartet werden könne. Die Auffassung, daß Unklarheiten in der Satzung zu Lasten der Partei gingen, sei falsch.

Die Landessatzung des Landesverbandes Berlin der REP enthalte keine von den Regelungen der §§ 4 und 25 der Bundessatzung abweichende Bestimmung.

Nach alledem sei der Einspruchsführer mit der erforderlichen absoluten Mehrheit gewählt worden.

Der Kreiswahlvorschlag sei beim Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis 249 von dem als erste Vertrauensperson benannten Wilfried Harder zusammen mit den erforderlichen Unterlagen abgegeben worden. Der Kreiswahlausschuß des Wahlkreises 249 habe den Kreiswahlvorschlag des Landesverbandes Berlin der REP jedoch aus formellen Gründen abgelehnt. Daraufhin hätten die beiden Vertrauenspersonen Wilfried Harder und Sven-Thomas Frank gegen diese Entscheidung fristgemäß gemäß § 26 Abs. 2 BWG Beschwerde beim Landeswahlausschuß eingelegt. Mit Beschluß vom 25. August 1994 sei diese Beschwerde jedoch abgelehnt worden, da der Landeswahlausschuß die Rechtsansicht des Kreiswahlausschusses mehrheitlich geteilt habe. Gegen diese Entscheidungen hätten sie, die Einspruchsführer, Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht Berlin gesucht. Das Verwaltungsgericht Berlin habe den gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes aber ebenso wie das Oberverwaltungsgericht Berlin abgelehnt.

Der Einspruchsführer sei deshalb daran gehindert gewesen, als Direktkandidat der REP an der Wahl im Wahlkreis 249 teilzunehmen.

Die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses und des Landeswahlausschusses seien rechtlich unhaltbar. Der Einspruchsführer sei ordnungsgemäß nominiert worden und hätte als Direktkandi-

dat der REP zur Wahl zugelassen werden müssen. Die Regelung in § 4 Satz 5 der Bundessatzung gelte für sämtliche Wahlen, insbesondere also auch für eine Parteiversammlung zur Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers. Der Landeswahlausschuß wolle diese Norm zu Unrecht nur auf die Wahl der Beisitzer gemäß § 18 der Bundessatzung bezogen wissen.

Kreiswahlausschuß und Landeswahlausschuß hätten bei ihren Entscheidungen übersehen, daß bei unklaren Satzungsregelungen ergänzend auf die gesetzlichen Regelungen des BGB zurückzugreifen sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) seien bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eines Vereins gemäß § 32 BGB die Stimmen von Mitgliedern, die sich enthielten, ebenso zu behandeln wie die Stimmen von nicht erschienenen Mitgliedern. Sie zählten bei der Berechnung der absoluten Mehrheit nicht mit. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH (BGHZ 83, 35; 106, 182) hätten Kreiswahlausschuß und Landeswahlausschuß den Einspruchsführer als Direktkandidaten der REP zulassen müssen.

Seine Zulassung hätte auch Auswirkungen auf das Wahlergebnis gehabt. Zwar sei unbestritten, daß die Fehlentscheidungen von Kreiswahlausschuß und Landeswahlausschuß die Gültigkeit der Wahl nur beeinträchtigt haben könnten, wenn diese Entscheidungen Einfluß auf das Wahlergebnis im Wahlkreis gehabt hätten. Ein solcher Einfluß sei aber möglich gewesen. Hätte der Einspruchsführer im Wahlkreis 249 kandidiert, hätte er dem PDS-Kandidaten Heym zumindest Stimmen entzogen. Eben deshalb müsse die Wahl im Wahlkreis 249 wiederholt werden.

Die Senatsverwaltung für Inneres hat, zugleich für den Landeswahlleiter, auf Aufforderung des Wahlprüfungsausschusses mit Schreiben vom 6. März 1995 erklärt, die Zulassung des Kreiswahlvorschlages sei von zwei Rechtsfragen abhängig gewesen, nämlich

- a. in welchem Umfang die Wahlorgane berechtigt und verpflichtet seien, bei der Zulassung von Wahlvorschlägen zu prüfen, ob die Nominierung den Bestimmungen der Parteisatzung entspreche und
- b. ob bei der Ermittlung der Mehrheit nach den §§ 4 und 25 der Geschäfts- und Wahlordnung der REP ungültige Stimmen mit zu berücksichtigen gewesen seien.

Der Kreiswahlausschuß habe den Wahlvorschlag der REP mit der Begründung zurückgewiesen, daß der Einspruchsführer bei der Nominierung nicht die satzungsgemäß erforderliche absolute Mehrheit erreicht habe.

Auf der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der über die auf Wahlkreisebene zurückgewiesenen Wahlvorschläge erneut zu entscheiden gewesen sei, hätten der stellvertretende Landeswahlleiter – der in dieser Sitzung den Vorsitz geführt habe – und der Vertreter der Senatsverwaltung für Inneres den Standpunkt vertreten, daß der Wahl-

kreisvorschlag zugelassen werden sollte. Dies hätten sie vor allem damit begründet, daß eine Berücksichtigung ungültiger Stimmen bei der Ermittlung der absoluten Mehrheit nach der Satzungslage nicht geboten gewesen sei. Es sei nach ihrer Auffassung zumindest zweifelhaft, ob der betreffende Satz in § 4 der Bundessatzung sich nur auf die Wahl der Beisitzer oder auf alle Wahl- und Nominierungsverfahren beziehe. Bei derartigen Unklarheiten müsse nach ihrer Auffassung im Zweifel für die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden werden.

Die Mehrheit des Landeswahlausschusses habe sich dem aber nicht angeschlossen. Man habe dort überwiegend die Auffassung vertreten, daß Unklarheiten in der Satzung zu Lasten der Partei gingen. Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses sei daher gegen die Stimme des stellvertretenden Landeswahlleiters und bei einer Stimmenthaltung mit der Mehrheit der Mitglieder aufrecht erhalten worden.

Die Vertrauenspersonen Wilfried Harder und Sven-Thomas Frank haben den Widerspruch gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses vom 19. August 1994 damit begründet, daß die formellen Voraussetzungen für den Wahlkreisvorschlag der REP erfüllt gewesen seien. Die Begründung der Mehrheit der Ausschußmitglieder, daß sie diesem Wahlvorschlag nicht zustimmen könnten, weil die Bundessatzung der Partei widersprüchlich sei, sei von diesem Gremium gar nicht zu prüfen gewesen. Auch existiere der behauptete Widerspruch nicht. § 4 der Bundessatzung bestimme eindeutig, daß für die Ermittlung einer Mehrheit Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählten. Deshalb sei der Wahlkreis-kandidat Mahn mit der absoluten Mehrheit der zu berücksichtigenden Stimmen gewählt worden. Die Ablehnung des Wahlkreisvorschlages sei unzulässig.

Der Landeswahlausschuß begründet die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages der REP damit, daß nach der Satzung dieser Partei für die Nominierung des Wahlkreisbewerbers im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich sei. Von den 89 stimmberechtigten Mitgliedern, die bei der Vertreterversammlung am 7. Mai 1994 anwesend gewesen seien, seien im ersten Wahlgang 88 Stimmen abgegeben worden. Davon seien bei 33 Nein-Stimmen und 13 Stimmenthaltungen 42 Stimmen für den Bewerber abgegeben worden. Ein weiterer Wahlgang habe nicht stattgefunden. Nach der Satzung sei für die Nominierung im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Dieses Erfordernis sei aber nicht erfüllt worden, weil es nach der Satzungslage mindestens zweifelhaft sei, ob bei der Ermittlung der Mehrheit die Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden müßten. In diesem Fall wäre die absolute Mehrheit nicht erreicht worden. Die Auffassung des Landeswahlausschusses beruhe auf § 4 der Geschäfts- und Wahlordnung (Anlage zur Bundessatzung) der REP. Danach sei bei allen Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Bundessatzung nichts anderes festgelegt habe

(§ 4 Abs. 1 Satz 1). Es bleibe offen, ob Stimmenthaltungen als gültige Stimmen anzusehen seien. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2, wonach Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitzählten, beziehe sich nach Auffassung der Ausschußmehrheit nur auf diese Vorschrift (Wahl der Beisitzer), nicht aber auf die Nominierung von Kandidaten.

Es sind im Wahlkreis 249 folgende Wahlergebnisse ermittelt worden:

Wahlberechtigte: 175 056

	Erststimmen:	Zweitstimmen:
Gültige	131 482	131 650
CDU	18 822 (14,3 %)	22 791 (17,3 %)
SPD	48 885 (37,2 %)	42 446 (32,2 %)
F.D.P.	1 267 (1,0 %)	2 400 (1,8 %)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	6 959 (5,3 %)	15 373 (11,7 %)
PDS	53 368 (40,6 %)	43 679 (33,2 %)
Sonstige	2 181 (1,7 %)	2 942 (2,2 %)

Die Republikaner erzielten in den Berliner Wahlkreisen folgendes Ergebnis:

Wahlkreis	Erststimmen:	Zweitstimmen:
249	–	2 019 (1,5 %)
250	3 691 (2,7 %)	3 833 (2,8 %)
251	3 328 (2,1 %)	3 504 (2,2 %)
252	2 022 (1,6 %)	2 571 (2,0 %)
253	2 522 (1,4 %)	2 550 (1,4 %)
254	2 187 (1,3 %)	2 313 (1,3 %)
255	2 396 (1,7 %)	2 570 (1,8 %)
256	2 016 (1,7 %)	2 158 (1,8 %)
257	4 185 (2,5 %)	4 470 (2,7 %)
258	2 421 (1,5 %)	2 553 (1,6 %)
259	2 222 (1,6 %)	2 220 (1,6 %)
260	2 883 (1,9 %)	3 111 (2,0 %)
261	2 825 (1,7 %)	2 773 (1,7 %)

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz eines festzustellenden Wahlfehlers keinen Erfolg haben

Der Umstand, daß der Einspruchsführer nicht als Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 249 (Berlin-Mitte/Prenzlauer Berg) zur Wahl zum 13. Deutschen Bundestag zugelassen worden ist, stellt zwar einen Wahlfehler dar. Dieser Wahlfehler ist aber für das Wahlergebnis im Wahlkreis 249 nicht erheblich.

Als Wahlkreisbewerber sind Kandidaten von Parteien zuzulassen, die in einer Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der Partei ordnungsgemäß als Wahlkandidaten gewählt worden sind. Das parteiinterne Kandidaten-Aufstellungsverfahren richtet sich einerseits nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und des Parteiengesetzes und andererseits ergänzend nach den parteiinternen Satzungen. Daß die Vorschriften des § 21 BWG sowie § 17 des Parteiengesetzes (PartG) bei der Aufstellung des Wahlkreisbewerbers der REP im Wahlkreis 249 zu beachten waren, ist unstrittig. Umstritten ist indes, ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 4 und 25 der Geschäfts- und Wahlordnung der REP auch bei den parteiinternen Wahlen im Landesverband Berlin der REP gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Berlin der REP anzuwenden waren.

Es ist nicht zu beanstanden, daß die Wahlorgane auch überprüfen, ob die parteiinterne Kandidatenaufstellung den staatlichen und auch den parteiinternen Rechtsvorschriften entspricht. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1993 zur Kandidatenaufstellung innerhalb der CDU Hamburg läßt hieran keinen Zweifel (BVerfGE 89, 243 ff.).

Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses über den Kandidaten Detlef Mahn (Einspruchsführer) kommt es auf die Frage an, welche rechtliche Bedeutung den Stimmenthaltungen zukommt. Wegen der Unklarheit der einschlägigen Bestimmungen der Geschäfts- und Wahlordnung der REP kann diese Frage mit Hilfe des Wortlauts der Bestimmungen allein nicht zutreffend beantwortet werden. Die Auffassung der Mehrheit des Landeswahlausschusses, daß Unklarheiten in der Satzung zu Lasten der Partei gehen, entbehrt jedoch der Grundlage.

Vielmehr sind auch Satzungen mit Hilfe der allgemeinen juristischen Regeln auszulegen. Maßgebend für die Auslegung ist der im Wortlaut der Satzung objektivierte Wille des Satzungsgebers (BVerfGE 1, 312; 10, 244; 62, 45; BGH 46, 76; 49, 223). Dabei ist auf den Sinn der Norm abzustellen. Die sprachlich-grammatische Auslegung führt in diesem Fall ebenso wenig weiter wie die systematische Auslegung. Entscheidend ist daher die teleologische Auslegung, die sich am Gesamtzweck der Norm orientiert. Zur ratio legis gehören die mit der konkreten Norm verfolgten Zwecke. Sie werden durch allgemeine Zweckmäßigkeits- und Gerechtigkeitsabwägungen mitbestimmt.

Gemäß § 4 Satz 1 der Geschäfts- und Wahlordnung ist bei allen Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit die Bundessatzung nichts anderes festgelegt hat. Dies bedeutet, daß Enthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit mitzählen sollen.

§ 4 Satz 7 der Geschäfts- und Wahlordnung der REP bestimmt hingegen, daß Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mitzählen sollen, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit. Hier zählen Enthaltungen für die Ermittlung der Mehrheit demnach nicht mit. Die Regelungen des § 4 Satz 1 und Satz 7 könnten demnach einen Widerspruch enthalten.

Ein solcher Widerspruch liegt dann nicht vor, wenn die Regelung des § 4 Satz 7 nur für die Wahl der Beisitzer gemäß § 18 Abs. c Geltung beanspruchen könnte. Hierfür spricht zwar die Gliederung des Textes der Satzung. Doch bestimmt § 25 der Geschäfts- und Wahlordnung, der ebenso wie § 4 für Wahlen gilt, daß bei allen Wahlen und Abstimmungen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mitzählen, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 25 trifft demnach eine Regelung, die derjenigen des § 4 Satz 7 entspricht. Daraus folgt, daß die §§ 25 und 4 Satz 7 der Geschäfts- und Wahlordnung als Widerspruch zu § 4 Satz 1 verstanden werden könnten, wenn nicht noch die folgenden Überlegungen einzubeziehen wären:

Aus Sinn und Zweck der Satzung, wie er in den §§ 4 und 25 derselben formuliert ist, ergibt sich, daß die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers nicht an mißverständlichen Formulierungen der Satzung scheitern soll. Berücksichtigt man diese Intention des Satzungsgebers, so wird deutlich, daß die Formulierungen der Satzung so zu verstehen sind, daß das Ziel des Satzungsgebers erreicht wird: Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses über den Kandidaten Detlef Mahn (Einspruchsführer) kommt es auf die Frage an, welche rechtliche Bedeutung den Stimmenthaltungen zukommt. Nach § 4 der Geschäfts- und Wahlordnung der REP ist im ersten Wahlgang „die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ zu ermitteln. § 25 der Geschäfts- und Wahlordnung schreibt vor, daß bei der „Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ Stimmenthaltungen nicht mitzählen. Daraus folgt, daß § 25 die Formulierung des § 4 näher erläutern will. Es handelt sich bei den in Rede stehenden Formulierungen demnach nicht um einen Gegensatz, sondern um eine Konkretisierung. Dies bedeutet, daß die in § 25 der Satzung gewählte Formulierung die entscheidende ist: Bei der „Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Demnach sind bei dem Stimmenergebnis von 42 Ja- und 33 Nein-Stimmen sowie 13 Stimmenthaltungen für die Berechnung der erforderlichen Mehrheit lediglich die 42 Ja- und die 33 Nein-Stimmen zu berücksichtigen. 42 Ja-Stimmen sind mehr als die Hälfte der zusammengefaßten Ja- und Nein-Stimmen, die addiert die Zahl von 75 ergeben. Da die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht angezweifelt worden ist, ist der Kandidat Detlef Mahn mit der satzungsgemäßen Mehrheit der Stimmen gewählt worden.

Sowohl § 4 Satz 1 der Geschäfts- und Wahlordnung als auch deren § 25 sind nicht ungewöhnlich. Vergleichbare Formulierungen wie in § 25 der Satzung finden sich auch in Geschäftsordnungen deutscher Landesparlamente (Berlin: § 69 Abs. 2; NRW: § 53 Abs. 1; Saarland: § 66 Abs. 1). Ähnliche Vorschriften dürften sich auch in Vereinssatzungen finden.

Trotz des festgestellten Wahlfehlers kann der Wahlanspruch im Ergebnis aber keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahlanspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben können.

Der Wahlfehler ist angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien für das Wahlergebnis im Wahlkreis 249 nicht erheblich. Die REP haben dort nicht mehr als 1,5 % der Zweitstimmen und in den übrigen Wahlkreisen Berlins höchstens 2,7 % der Erststimmen erzielt. Auch bei den Zweitstimmen hat sie in keinem der Berliner Wahlkreise mehr als 2,8 % der Stimmen gewinnen können. Selbst wenn sie in Berlin-Mitte auch 2,7 % der Erststimmen erreicht hätte, hätte sie damit weder der SPD noch der PDS größere Stimmenanteile genommen. Und wenn sogar 2,7 % der Stimmen zusätzlich der SPD zugute gekommen wären, hätte diese lediglich 39,9 % erhalten, nicht aber 40,6 % wie die PDS. Der Abstand zwischen dem direkt gewählten Kandidaten Stefan Heym und seinem nächstfolgenden Konkurrenten Thierse ist so groß, daß auch bei günstigsten Annahmen zugunsten der REP und zu Lasten der PDS ein Stimmenvorsprung des Bewerbers der SPD nicht zu erzielen gewesen wäre. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erheblichkeit, wie sie zuletzt in der erwähnten Entscheidung vom 20. Oktober 1993 (BVerfGE 89, 243 ff.) formuliert wurde, ist der vorliegende Wahlfehler demnach als unerheblich anzusehen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 991/94 –
des Herrn Philipp Biermann,
wohnhaft: Im Winkelrain 52, 72076 Tübingen,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Telefaxschreiben vom 15. November 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer beruft sich zur Begründung auf die seiner Meinung nach irreführende Kommentierung der Erst- und Zweitstimme auf dem Stimmzettel zur Wahl des Deutschen Bundestages.

Stimmzettel zur Wahl des Deutschen Bundestages werden nach dem Muster in Anlage 26 zur Bundeswahlordnung (BWO) gestaltet. Danach werden Bedeutung der Erst- und Zweitstimme kurz erläutert. Die Erststimme wird als „Stimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten“ und die Zweitstimme als „Stimme für die Wahl einer Landesliste (Partei)“ beschrieben. Die Zweitstimme wird zusätzlich als „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien“ gekennzeichnet.

Der Einspruchsführer sieht in diesem letzteren Hinweis eine Täuschung bzw. eine Falschinformation der Wähler. Es sei davon auszugehen, daß ein großer Prozentsatz der Wähler anders gewählt hätte, wenn klar gewesen wäre, daß der Proporz nicht allein durch die Zweitstimmen, sondern auch durch Überhangmandate beeinflusst werden könne. Dies hätte möglicherweise zu einem gänzlich anderen Ausgang der Wahl zum Deutschen Bundestag geführt.

Mit Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses vom 5. Dezember 1994 ist der Einspruchsführer darauf hingewiesen worden, daß der Wahlprüfungsausschuß bisher eine Einspruchseinlegung per Telefax nur dann als ordnungsgemäß anerkannt hat, wenn innerhalb angemessener Zeit eine handschriftlich unterschriebene Anfechtungserklärung des Einspruchsführers oder seines Bevollmächtigten nachgereicht wurde. Der Einspruchsführer hat auf diesen Hinweis nicht reagiert.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6

Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch.

Die Einspruchseinlegung durch Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG). Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittelten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde. Dies ist hier der Fall.

Beim Bestehen prozeßrechtlicher Schriftformerfordernisse ist mittlerweile anerkannt, daß Klagen und Rechtsmittel auch per Telefax eingelegt werden können (so z.B. BGH NJW 1990, 188; BFH NJW 1991, 2928; s. a. Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 129 Rn. 21; eine Rechtsprechungsübersicht gibt Ebnet, NJW 1992, 2985 ff.).

Im Gegensatz dazu wird im Privatrechtsverkehr die Wahrung der gesetzlichen Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch ein Telefax verneint (s. dazu nur Palandt/Heinrichs, BGB, § 126 Rn. 7).

Die Einlegung eines Wahleinspruchsrechts entspricht ihrem Charakter nach der Klageerhebung. Die dafür maßgeblichen Grundsätze können deswegen für das Wahlprüfverfahren herangezogen werden. Eine Anlehnung an die strengere Betrachtungsweise in Fällen der gesetzlich angeordneten Schriftform für Willenserklärungen im Privatrechtsverkehr ist dagegen nicht geboten. Das Gesetz ordnet nur für besonders bedeutsame bzw. risikoreiche Willenserklärungen und Verträge die Schriftform an, zum Beispiel in § 766 BGB für eine Bürgschaftserklärung. Solch weitreichende Folgen zeigt jedoch ein Wahleinspruch für dessen Unterzeichner nicht, so

daß hier an die Prüfung der Echtheit seiner Unterschrift auch geringere Anforderungen gestellt werden können. Nur wenn Anhaltspunkte für eine Fälschung bestehen, erscheinen Zweifel an der Einhaltung der Schriftform angebracht.

Ebenso wie im gerichtlichen Verfahren ist es daher im Wahlprüfungsverfahren ausreichend, wenn durch Briefkopf und eigenhändige Unterschrift auf dem Original der Einspruchsschrift deren Urheber eindeutig gekennzeichnet wird. Auch wenn das Original beim Absender verbleibt und per Telefax lediglich ein originalgetreues Duplikat an den Empfänger gelangt, gewährleistet die so übermittelte Unterschrift unter der Einspruchsschrift, daß es sich nicht um einen bloßen Entwurf, sondern um die vom Einspruchsführer als endgültig gewollte Textfassung handelt (vgl. dazu Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, § 129 Rn. 10).

In Abweichung von der bislang vertretenen Auffassung des Wahlprüfungsausschusses ist daher die Einspruchseinlegung per Telefax als zulässig anzusehen (so auch Schreiber, Wahlrecht, § 49, Rn. 18, S. 624).

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet. Der Einspruchsführer hat einen Wahlfehler durch Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts nicht getan.

Die Gestaltung der Stimmzettel für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist in § 30 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gesetzlich geregelt und wird durch § 45 Abs. 1 BWO i. V. mit Anlage 26 näher konkretisiert. Das Stimmzettelmuster in Anlage 26 genügt den Anforderungen des BWG zur Gestaltung des Stimmzettels (Schreiber, Wahlrecht, § 30 Rn. 3).

Der vom Einspruchsführer gerügte Hinweis zur Bedeutung der Zweitstimme ist zwar in § 30 BWG nicht vorgesehen, die Vorschrift steht seiner Verwendung aber auch nicht entgegen. Eine Irreführung des Wählers ist darin nicht zu erkennen. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Verbindung von Mehrheits- und Verhältniswahlssystem findet in § 1 Abs. 2 und § 4 BWG ihren Niederschlag: Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei. Die Hälfte der Abgeordneten wird in den Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl bestimmt (§ 5 BWG). Die andere Hälfte wird en bloc aufgrund der Landeslisten der Parteien in den Ländern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 6 BWG).

Grundprinzip des Verhältniswahlstems ist es, daß die Mandate den Wahlvorschlagsträgern grundsätzlich im (gleichen) Verhältnis zugeteilt werden, wie sie bei der Wahl Stimmen erzielt haben (Schreiber, Wahlrecht, § 1 Rn. 30). Bei der Berechnung der danach zu vergebenden Listenmandate werden nach Maßgabe des § 6 BWG die gemäß § 5 BWG erzielten Direktmandate abgezogen. Aus diesem Grund bestimmt sich die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze fast ausschließlich nach den abgegebenen Zweitstimmen, also nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Zweitstimme erscheint somit als die „entscheidende“ Stimme, da sie das zahlenmäßige Gesamtwahlergebnis der einzelnen Parteien „maßgeblich“ bestimmt. Darauf weisen die Stimmzettel für die Bundestagswahl gemäß dem Muster in Anlage 26 zur BWO zutreffend hin.

Allerdings wird beim Entstehen von Überhangmandaten die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag auch durch die abgegebenen Erststimmen beeinflusst. Von Überhangmandaten spricht man, wenn die Gesamtzahl der einer Partei in einem Land – nach dem Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenen Zweitstimmen – zugefallenen Sitze geringer ist als die Zahl der von ihr – auf Grund der Erststimmen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl – direkt errungenen Sitze (Schreiber, Wahlrecht, § 6 Rn. 12).

Der vom Einspruchsführer gerügte Hinweis wird auch durch die Möglichkeit zur Entstehung solcher Überhangmandate nicht falsch oder irreführend. Da es sich bei den Überhangmandaten lediglich um Ausnahmefälle handelt, bleibt „maßgebend“ für die Sitzverteilung weiterhin die Zweitstimme.

Der in Rede stehende Hinweis dient dem Zweck, den Wähler im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig auf die Bedeutung der Zweitstimme hinzuweisen. Es soll der Eindruck vermieden werden, sie sei durch ihre Bezeichnung als Zweitstimme für die Bestimmung der politischen Kräfteverhältnisse weniger wichtig als die Erststimme. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Zweitstimme erscheint der Hinweis auch sachgerecht. Er wurde 1985 deshalb eingeführt, weil in vorhergehenden Wahlprüfungsfällen immer wieder Klage darüber erhoben worden ist, daß die Wähler nicht eindeutig hätten erkennen können, daß es für die Berechnung wesentlich („maßgeblich“) auf die Ergebnisse der Zweitstimmenwahl ankomme, also auf den Bereich des Verhältniswahlsystems (vgl. u. a. Bundestags-Drucksache 9/316, Anlage 28).

Demgegenüber erscheint es nicht notwendig und aus Gründen der Übersichtlichkeit auch nicht sachgerecht, auf den Stimmzetteln weitere Hinweise zu geben. Es ist dem Wähler als mündigem Bürger ohne Schwierigkeiten möglich, sich vor der Wahl umfassend über das Wahlsystem – auch über dessen Feinheiten und Ausnahmefälle wie die Überhangmandate – zu informieren.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1042/94 –
der Freien Demokratische Partei (F.D.P.), Kreisverband Bottrop,
vertreten durch die Kreisvorsitzende Frau Ruth Becker
wohnhaft: Schützenstraße 23, 46236 Bottrop,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994, ergänzt durch Schreiben vom 15. Dezember 1994, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß mehrere Parteien im Wahlkreis 95 am Wahltag (16. Oktober 1994) während der Wahlzeit in unzulässiger Weise Wahlwerbung betrieben hätten. Die Wahlorgane hätten es geduldet, daß in unmittelbarer Nähe zahlreicher Wahllokale des Wahlkreises Plakatstände mit Wahlwerbung aufgestellt worden seien. Dies verstoße nicht nur gegen § 32 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG); vielmehr sei die Wahlgleichheit, die durch Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie durch § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes gewährleistet werde, verletzt worden.

Außerdem bestehe der Verdacht, daß die Stadt Bottrop durch die Erteilung der Genehmigung für die Aufstellung von parteieigenen Plakatständen sowie die Vergabe von Werbeflächen an den stadteigenen Plakatwänden gegen den Grundsatz der Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) verstoßen habe.

Die gerügten Verstöße sind durch beigefügte Fotos, eine Aufstellung der Wahllokale, vor denen Plakate plaziert worden sind sowie eine die Vergabe von Werbeflächen an den stadteigenen Plakatwänden näher erläuternde Zeichnung genauer kenntlich gemacht.

Der Vergabe von Werbeflächen an den stadteigenen Plakatwänden liege ein rechtswidriger Beschluß des Hauptausschusses der Stadt Bottrop zugrunde. Danach seien die für die SPD und CDU zur Verfügung gestellten Flächen mehr als doppelt so groß wie diejenigen Flächen, die man für die F.D.P. vorgesehen habe. Außerdem hätten die

großen Parteien ihre Plakate im oberen Teil der Plakatwände besonders werbewirksam anbringen können. Diese Verteilung der Werbemittel verstoße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, wie er in § 5 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes normiert sei.

Außerdem habe die Stadt Bottrop sowohl der örtlichen CDU als auch der SPD zugebilligt, jeweils sechs parteieigene Plakatstände pro 200 m Straßenrand aufstellen zu dürfen, während dem F.D.P.-Kreisverband lediglich gestattet worden sei, auf eben dieser Distanz zwei parteieigene Plakatstände zu plazieren. Auch diese Entscheidung verstoße gegen § 5 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes.

Schließlich habe die Stadt Bottrop es geduldet, daß sowohl die DKP als auch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in viel zu dichter Folge Parteiplakate am Straßenrand angebracht hätten. Statt die unter Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen plazierte Werbemittel kostenpflichtig zu entfernen, habe es die Stadtverwaltung dabei belassen, die genannten Parteien in dieser Angelegenheit zu ermahnen.

Die Stadt Bottrop hat hierzu auf Anfrage mit Schreiben vom 18. Januar 1995 erklärt, daß ein Verstoß gegen § 32 BWG wegen unerlaubter Wahlpropaganda nur in einem einzigen Fall habe festgestellt werden können. Der zuständige Wahlleiter sei aufgrund einer Beschwerde unverzüglich beauftragt worden, ein Plakat, das am Wahlgebäude selbst angebracht gewesen sei, zu entfernen. Weitere Verstöße seien nicht gerügt worden. Der Kreis- bzw. Stadtwahlleiter und sein Dezernentenkollegium hätten am Wahltag alle 99 Wahllokale besucht. Es sei dabei kein Verstoß gegen § 32 BWG aufgefallen. Auch die von der Einspruchsführerin vorgelegten Fotografien, die beispielhafte Verstöße dokumentieren sollten, ließen eine Verletzung des § 32 Abs. 1 BWG nicht erkennen. In keinem Fall sei ein Plakat in oder an dem Gebäude bzw. unmittelbar vor dem Zugang des Wahllokales angebracht oder

aufgestellt gewesen. Auch eine Behinderung des Zuganges zum Wahllokal sei nirgends erkennbar. Die Einspruchsführerin gebe sich offenbar der irrigen Vorstellung hin, daß es eine Bannmeile um die Wahllokale zu beachten gelte.

Im übrigen weise er darauf hin, daß alle Wahlvorsteher in einer Schulung und durch die Aushändigung einer Dienstanweisung auf die Beachtung der Rechtsvorschriften des § 32 BWG eingehend hingewiesen worden seien.

Ebensowenig sei ein Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit bei der Vergabe von Werbeflächen auf stadteigenen Wahlplakattafeln festzustellen.

Nach einem Beschluß des Haupt- und Beschwerdeausschusses der Stadt Bottrop sollten den Parteien, die sich an den Bundestagswahlen 1994 beteiligten, für die Zeit des Wahlkampfes kostenlos Werbeflächen auf stadteigenen Wahlplakattafeln unter Beachtung des Gebots der abgestuften Chancengleichheit im Sinne des § 5 des Parteiengesetzes zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlplakattafeln seien so konzipiert gewesen, daß im oberen Teil Platz für zwei Plakate im Format DIN A 0 und im unteren Bereich Platz für vier Plakate im Format DIN A 1 vorhanden gewesen sei. Mit Bewilligungsbescheid vom 19. August 1994 seien der SPD sowie der CDU Flächen für das Anbringen von Plakaten im Format DIN A 0 und allen anderen Parteien Flächen für Plakate im Format DIN A 1 zugewiesen worden. Aus dem Bewilligungsbescheid und den dazugehörigen Anlagen, die dem Schreiben der Stadt Bottrop beigelegt sind, gehe eindeutig hervor, an welchen Standorten auf welchen Flächen und in welchem Format die Parteien ihre Plakate anbringen durften. Entscheidend dabei sei, daß bei der Bewilligung und Zuweisung öffentlicher Leistungen in Form von Werbeträgern das Gebot der abgestuften Chancengleichheit beachtet worden sei, auch wenn die Tafeln im oberen Bereich in der Höhe etwas größer gewesen seien als im unteren Bereich. Ein Verstoß gegen die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen sei nicht bekanntgeworden. Es sei abwegig zu denken, daß Parteien ihre Plakate in einem anderen als den gängigen Formaten DIN A 0 und DIN A 1 herstellen ließen. Ein Verstoß gegen das Gebot der abgestuften Chancengleichheit liege deshalb nicht vor.

Ebensowenig lasse sich ein Verstoß gegen das Gebot der abgestuften Chancengleichheit bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen feststellen.

Mit Schreiben vom 6. September 1994 habe der Kreisverband Bottrop der F.D.P. beantragt, während des Wahlkampfes zur Wahl zum Deutschen Bundestag 1994 eigene Plakate im Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anbringen bzw. aufhängen zu dürfen. Mit Bescheid vom 22. September 1994 sei dem Kreisverband Bottrop der F.D.P. die entsprechende Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von Wahlplakaten auf den Gemeinde- und Kreisstraßen sowie Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen erteilt worden.

Diese Erlaubnis sei u. a. mit der Auflage verbunden worden, daß je angefangene 200 m Straße nicht mehr als zwei Plakate dieser Partei aufgehängt bzw. angebracht werden dürften. Eine weitergehende Beschränkung der Zahl der Plakate sei nicht vorgenommen worden. Widerspruch gegen diese Sondernutzungserlaubnis habe der Kreisverband Bottrop der F.D.P. nicht erhoben. Somit sei der Bescheid am 26. Oktober 1994 bestandskräftig geworden. Unabhängig von der eingetretenen Bestandskraft der Sondernutzungserlaubnis bleibe festzustellen, daß unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Stadt Bottrop über ca. 362 km Straße verfüge, der Kreisverband Bottrop der F.D.P. die Möglichkeit gehabt habe, 3 620 Plakate anbringen bzw. aufhängen zu können. Zum Vergleich hierzu habe beispielsweise der Unterbezirk Bottrop der SPD und der Kreisverband Bottrop der CDU beantragt, lediglich 350 bzw. 140 Plakatträger anbringen bzw. aufhängen zu dürfen. Die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse seien erteilt worden.

Die Angabe der Einspruchsführerin, daß bei dem Unterbezirk Bottrop der SPD sowie beim Kreisverband Bottrop der CDU in den Auflagen zur Erteilung der jeweiligen Sondernutzungserlaubnisse festgelegt worden sei, daß je angefangene 200 m Straße nicht mehr als sechs Plakate der jeweiligen Partei angebracht bzw. aufgestellt werden durften, sei prinzipiell zutreffend. Da aber auch die F.D.P. ausreichend Möglichkeiten gehabt habe, Plakate anzubringen, könne nicht von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit ausgegangen werden.

Verstöße gegen die seitens der Stadt Bottrop erteilten Auflagen der Sondernutzungserlaubnisse seien nur in zwei Fällen bekannt geworden. In diesen beiden Fällen seien die entsprechenden Parteien unverzüglich aufgefordert worden, die Auflagen der erteilten Sondernutzungserlaubnisse einzuhalten. Eine Durchsetzung dieser Auflagen sei wegen der Geringfügigkeit der Verstöße und unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips und der zeitlichen Vorgaben, die sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben hätten, kurzfristig vor dem Wahltermin untunlich gewesen.

Ein rechtswidriges Unterlassen der Stadt Bottrop habe nicht vorgelegen. Der Vorwurf, daß bis zum Wahlabend kein ordnungsgemäßes Plakatieren sichergestellt gewesen sei, sei unhaltbar.

Trotz Aufforderung hat sich die Einspruchsführerin zu der Stellungnahme der Stadt Bottrop nicht geäußert.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch kann trotz zweier festzustellender Wahlfehler keinen Erfolg haben.

Die Aufstellung von Plakatständern mit Wahlwerbung mehrerer Parteien unmittelbar vor den Zugängen zu verschiedenen Wahllokalen des Wahlkreises 95 im Stadtgebiet Bottrop verstößt gegen das Verbot unzulässiger Wahlpropaganda (Art. 32 Abs. 1 BWG) und stellt einen Wahlfehler dar.

Die Vorschrift untersagt am Wahltag während der Wahlzeit u.a. im unmittelbaren Zugangsbereich zum Wahlgebäude jegliche Art der Wahlpropaganda. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wähler bei dem Akt der Stimmenabgabe (§§ 34, 35 BWG) zu beeinflussen (BVerfGE 4, 370, 373). Ein Verstoß gegen § 32 Abs. 1 BWG stellt eine anfechtbare Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar.

Wann der Tatbestand „unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude“ erfüllt ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (vgl. Hess. VGH, ESVGH 41, 126, 129 = NVwZ 1991 S. 702; Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag, Staatsanzeiger Hessen 1992 S. 1554, 1567, 1568, 1571f., dort S. 1570f. eingehend zur ratio legis des § 32 Abs. 1 erste Alternative). Er erfaßt in der Regel nur den Zugangsbereich zum Gebäude. Falls aber nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wahlberechtigten benutzt werden muß, um in den Wahlraum zu gelangen, m.a.W., wenn sie sich einer evtl. politischen Aktion nicht entziehen können, kann allerdings auch dieser Bereich in die Verbotsregelung einbezogen sein. Die Grenzen des unmittelbaren Zugangsbereiches sind jeweils anhand der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Entscheidend ist, daß die Wahlberechtigten den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda behindert oder beeinflusst zu werden. Es kommt darauf an, daß sie nicht durch Reaktion oder Nichtreaktion zu einem politischen Bekenntnis gezwungen sind, zumindest sich gezwungen fühlen (vgl. VwV des LWL und des IM Bad.-Württ. vom 30. September 1986, G A Bl. 1986 S. 940; Rd.Erl. des IM NRW vom 31. Juli 1986, MBl. 1986 S. 1156; s. auch Hess. VGH a.a.O.; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, München 1994, § 32, Rn. 1).

Auf den von der Einspruchsführerin beigefügten Fotos ist deutlich zu erkennen, daß die Wahlplakate verschiedener Parteien derartig dicht vor dem Zugang zu den Wahllokalen aufgestellt waren, daß sich die Wähler der politischen Werbung nicht entziehen konnten. Zwar mußten sie keinen mit Wahlpropaganda gesäumten Engpaß im eigentlichen Sinne benutzen, um das Wahllokal betreten zu können. Doch konnten sie der Wahlpropaganda nicht wirklich ausweichen, da diese nur wenige Meter vom Eingang des Wahllokals entfernt angebracht war. Dies wird insbesondere deutlich im Falle des Wahlbezirkes 7 sowie beim Wahllokal des Wahlbezirkes 82 in Bottrop. Zwar gibt es, worauf die Stadt Bottrop zutreffend hinweist, keine generelle „Bannmeile“ um das Wahl-

lokal; doch sollte eine für den Zugangsbereich aller Wahllokale geltende, einheitliche „befriedete Zone“ bzw. ein „nicht antastbarer Sperrbereich“ beachtet werden (etwa 10 bis 20 m) (vgl. Schreiber, a.a.O.; Hess. VGH, ESVGH 41, 126, 129 = NVwZ 1991 S. 702; Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag, Staatsanzeiger Hessen 1992 S. 1567, 1572). Zwar ist nicht bei allen von der Einspruchsführerin beigefügten Fotos exakt festzustellen, wie weit die aufgestellten Plakate vom Eingang der Wahllokale entfernt waren. Doch sind dies stets weniger als 20 m. Die Werbetafeln befanden sich in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes und sind nach Form und Inhalt geeignet, die Wähler bei dem Akt der Stimmenabgabe zu beeinflussen.

Die Vergabe von Werbeflächen auf den stadtteilgenen Plakatwänden aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses der Stadt Bottrop ist rechtmäßig. Der Umstand, daß die für die SPD sowohl als auch für die CDU zur Verfügung gestellten Werbeflächen mehr als doppelt so groß sind wie die der F.D.P. eingeräumten, widerspricht dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes nicht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sowohl der SPD als auch der CDU die Flächen im oberen Teil der Plakatwände, die für besonders werbewirksam gehalten werden, überlassen blieben.

Zwar verfügt § 5 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes die Gleichbehandlung aller Parteien; dies stellt nichts weniger als die Kodifikation des Verfassungsgrundsatzes der Chancengleichheit selbst dar. Doch kann der Umfang der Leistung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes nach der Bedeutung der Parteien abgestuft werden. Da der Grundsatz der Chancengleichheit aber formale Gleichheit verlangt und Ausnahmen nur bei Vorliegen „besonderer, zwingender Gründe“ gestattet (BVerfGE 44, 146; 47, 227; 52, 89), ist eine Abstufung unter Berufung auf § 5 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes nur dort statthaft, wo ein verfassungsrechtlich legitimer, zwingender Grund dafür gegeben ist.

Selbst in einem solchen Falle darf aber nur so weit herabgestuft werden, daß der Zweck der Leistung noch erreicht werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 47, 289) soll auch bei der Bereitstellung von Plakatflächen ein zwingender Abstufungsgrund in der Regel gegeben sein. § 5 Abs. 1 Satz 3 des Parteiengesetzes bestimmt, daß sich die Bedeutung der Parteien insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen bemißt. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann diese Abstufung praktisch nur nach Wahlergebnissen vorgenommen werden, da anderenfalls der Behördenwillkür Tür und Tor geöffnet wäre. Aus § 5 Satz 2 bis 4 des Parteiengesetzes ist zu entnehmen, daß die Herabstufung kleiner Parteien maßvoll sein muß. Sie kann nicht einfach stimmenproportional vorgenommen werden (vgl. dazu BVerwGE 47, 290ff.).

Ein besonderer, zwingender Grund für eine Abweichung von der formalen Gleichbehandlung, die der Grundsatz der Chancengleichheit gebietet, liegt hier

vor. Es war zulässig, daß die Stadt Bottrop der SPD und CDU Flächen für das Anbringen von Plakaten auf ihren Plakattafeln im Format DIN A 0 und allen anderen Parteien Flächen für Plakate im Format DIN A 1 zugewiesen hat. Auf den Werbetafeln sollten alle wichtigen Parteien die Möglichkeit der Selbstdarstellung erhalten. Dabei ist es günstiger, das größere Format zu wählen. Wegen des begrenzten Raumes, den eine solche Tafel bietet, war es aber nicht möglich, allen Parteien die Möglichkeit zu geben, mit Plakaten im Format DIN A 0 zu werben. Es mußte daher eine Abstufung bei der Flächenverteilung erfolgen. Diese Abstufung, die § 5 Abs. 1 Satz 3 des Parteiengesetzes ausdrücklich zuläßt, ist nach der Bedeutung der Parteien vorgenommen worden. Die unterschiedliche Bedeutung der Parteien läßt sich an Hand der in Bottrop bei der vorhergehenden Wahl zum Deutschen Bundestag im Jahr 1990 erzielten Wahlergebnisse erkennen. Auf diese Wahlergebnisse wurde bei der Aufteilung der Werbeflächen ausdrücklich Bezug genommen. Von den gültigen Stimmen im Wahlkreis 95, Bottrop, entfielen im Jahr 1990 bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 1990 auf die SPD 53,8 %, auf die CDU 33,9 %, auf die F.D.P. 6,5 % und auf DIE GRÜNEN 2,8 %. Der Abstand zwischen den von der SPD und der CDU einerseits und der F.D.P. andererseits erzielten Wahlergebnissen im Jahr 1990 ist von der Art, daß eine Einstufung der F.D.P. durch die Zuteilung deutlich kleinerer Werbeflächen zulässig ist. Die Einstufung der F.D.P. bei der Verteilung der Werbeflächen ist auch maßvoll erfolgt. § 5 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes bestimmt, daß für eine Partei, die im Deutschen Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, der Umfang der Gewährung von Werbeflächen mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein muß. Auf den von der Stadt Bottrop zur Verfügung gestellten Plakatwänden war der Raum, der im oberen Bereich für die SPD sowie für die CDU zur Verfügung gestellt wurde, jeweils zwar mehr als doppelt so groß wie derjenige Raum, der für die Wahlwerbung der F.D.P. vorgesehen war. Da die Parteien ihre Plakate aber nur in den Formaten DIN A 0 und DIN A 1 herstellen lassen, konnten die beiden großen Parteien SPD und CDU in dem für Sie vorgesehenen Bereich auf der Plakatwand jeweils nur ein doppelt so großes Plakat anbringen wie die F.D.P. Damit ist der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 4 Genüge getan.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gegenüber dem Kreisverband Bottrop der F.D.P. seitens der Stadt Bottrop mit Bescheid vom 22. September 1994 verstößt hingegen gegen § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes. Zwar ist dem Kreisverband die entsprechende Sondernutzungserlaubnis zur Anbringung von Wahlplakaten an den Gemeinde- und Kreisstraßen sowie Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landstraßen erteilt worden. Diese Erlaubnis war aber u. a. mit der Auflage versehen, daß je angefangene 200 m Straße nicht mehr als zwei Plakate dieser Partei angebracht werden durften. Der örtlichen CDU wie auch der SPD wurde hingegen unstreitig zugebilligt, daß diese Parteien jeweils sechs parteieigene Plakatstände je 200 angefangene Meter aufstellen durften. Aus diesen unterschiedlichen Auflagen folgt, daß der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt wurde.

Dieser Grundsatz erfordert nämlich, daß Ausnahmen nur bei Vorliegen „besonderer, zwingender“ Gründe gestattet sind (BVerfG in ständiger Rechtsprechung, aus neuerer Zeit BVerfGE 44, 146; 47, 227; 52, 89). Eine Abstufung unter Berufung auf § 5 Abs. 1 Satz 2 des Parteiengesetzes ist also nur dort statthaft, wo ein verfassungsrechtlich legitimer, zwingender Grund dafür gegeben ist. Ein solcher Grund ist hier nicht zu erkennen. Der Hinweis der Stadt Bottrop, daß diese über ca. 362 km Straße verfüge und der Kreisverband Bottrop der F.D.P. mithin die Möglichkeit gehabt habe, 3 620 Plakate anbringen zu können, geht fehl. Denn es dürften vor allem wenige, viel befahrene Straßen für die Plakatierung von Interesse sein. Hier aber den beiden großen Parteien die dreifache Anzahl von Plakaten zuzugestehen wie der F.D.P., ohne einen erkennbaren zwingenden Grund für die Ungleichbehandlung benennen zu können, verstößt gegen den Gleichheitssatz. Daß ein solcher Verstoß in diesem Falle vorliegt, wird dadurch bestätigt, daß die Stadt Bottrop nicht einmal im Ansatz einen Grund für die Ungleichbehandlung vorzutragen wußte.

Soweit die Einspruchsführerin vorträgt, daß die Stadtverwaltung das „wilde“ gegen die Genehmigungspraxis der Stadt verstoßende Plakatierung von DKP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rügt, ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wie § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes ihn normiert, nicht festzustellen. Die Stadt Bottrop hat eingeräumt, daß in zwei Fällen Verstöße gegen die seitens der Stadt erteilten Auflagen der Sondernutzungserlaubnisse bekanntgeworden seien. In beiden Fällen seien die entsprechenden Parteien aufgefordert worden, die Auflagen der erteilten Sondernutzungserlaubnisse einzuhalten. Eine Durchsetzung dieser Auflagen sei – soweit sie in geringen Einzelfällen nicht beachtet worden seien – unter Berücksichtigung des Opportunitätsprinzips und der zeitlichen Vorgaben, die sich aus dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben hätten, kurzfristig vor dem Wahltermin „untunlich“ gewesen. In der Tat dürfte es wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich gewesen sein, durch Zwangsmittel auch die gerügten geringfügigen Verstöße gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnisse zu beseitigen. Ebensowenig erwuchs aus diesen Verstößen ein Anspruch der F.D.P., nun ihrerseits die Auflagen der Sondernutzungserlaubnisse nicht einzuhalten.

Trotz der festgestellten Wahlfehler kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, können nämlich nur solche Wahlfehler einen Wahleinspruch erfolgreich begründen, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Dies trifft im vorliegenden Fall angesichts der deutlichen Stimmenabstände zwischen den einzelnen Wahlbewerbern bzw. Parteien zu. Die Wahl zum Deutschen

Bundestag zeitigte im Wahlkreis 95 folgende Ergebnisse:

- Wahlberechtigte: 149 355;
- gültige Erststimmen: 120 945; davon CDU 39 269 (32,5 %), SPD 69 379 (57,4 %), F.D.P. 2 488 (2,1 %);
- gültige Zweitstimmen: 120 725; davon CDU 36 375 (30,1 %), SPD 68 274 (56,6%), F.D.P. 5 467 (4,5 %).

Zwar ist nicht nur die Erst-, sondern auch die Zweitstimmenwahl angefochten worden. Doch angesichts des Abstandes der Wahlergebnisse für die einzelnen Parteien auf Landes- und Bundesebene vermochten die festgestellten Wahlfehler im Wahlbezirk 95 die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages nicht zu beeinflussen.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1054/94 –
des Herrn Ivo Strelow,
wohnhaft: Rosenstraße 12, 48527 Nordhorn,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1994, ergänzt durch Schreiben vom 16. November und 12. Dezember 1994, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Regelung des Bundeswahlgesetzes, wonach bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten auch solche Parteien berücksichtigt werden, die zwar weniger als 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten, jedoch in drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben, im Westen Deutschlands nicht hinreichend bekannt sei. Die Wähler seien nicht darüber unterrichtet, daß aufgrund dieser spezifischen Regelung auch regionale Wählergemeinschaften die Chance besäßen, in den Deutschen Bundestag einzuziehen. Sei diese Regelung allgemein bekannt gewesen, so stünde zu vermuten, daß es zur Gründung regionaler Wahlbündnisse bzw. Wählergemeinschaften gekommen sei, die dann eine andere Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zur Folge gehabt hätte. Im Osten Deutschlands dagegen seien die Wähler über den spezifischen Gehalt des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative, der nun der PDS zugute gekommen sei, hinreichend informiert gewesen. Diese Regelung habe dazu geführt, daß keineswegs die zur Wahl stehenden Persönlichkeiten in den neuen Ländern die Wahlentscheidung der Bürger bestimmt hätten; viele Wähler hätten sich statt dessen von der Überlegung leiten lassen, eine bestimmte Partei zu wählen, die den besonderen Interessen des Ostens im Deutschen Bundestag nachdrücklich Geltung zu verschaffen versprach. Die Ausnahmeregelung von der sonst gültigen 5 %-Klausel habe demnach in den neuen Ländern zu einem anderen Wahlverhalten geführt, als es ohne diese Regelung stattgehabt hätte.

Die Norm, die es der PDS ermöglicht habe, mit wenigen Direktmandaten in den Deutschen Bun-

destag einzuziehen, ohne zugleich die 5 %-Hürde überwinden zu müssen, unterlaufe die Absichten, die den Verfassungsgeber zur Einführung der 5 %-Klausel bestimmt hätten. Die Ausnahmeregelung habe dazu geführt, daß die Stimmen der PDS-Anhänger im Vergleich zu denjenigen der Wähler anderer Splitterparteien ein unverhältnismäßig großes Gewicht bekommen hätten. Dieses sei um so mißlicher, als von dieser Sonderregelung eine Partei profitiere, die als Erbin einer Diktatur zu gelten habe. Der diktatorischen Einparteiherrschaft mit ihrem Zentralismus verdanke es die PDS, daß ihre Anhänger räumlich konzentriert angesiedelt seien – was ihr nun einmal mehr zugute komme. Andere kleine Parteien könnten solche Umstände hingegen nicht für sich nutzen.

Außerdem verstoße die geltende Regelung gegen die Gleichheit der Wahl. Wenn eine Partei Direktmandate gewinne, so danke sie dies in aller Regel den gewählten Persönlichkeiten. Deshalb sei es vernünftig, in diesem Fall der Zweitstimme keine entscheidende Bedeutung zuzumessen. Parteien, die – im Gegensatz zur PDS – nicht durch eine spezifische räumliche Wählerkonzentration begünstigt seien, benötigten 6 oder 7 % der Wählerstimmen, um eine ihrem Stimmenanteil entsprechende Zahl von Bundestagsmandaten zu erringen. Die Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes begründe Zweifel an der Gleichheit der Wählerstimmen. Die Norm sei deshalb undemokratisch.

Des weiteren sei zu bedenken, daß durch die Ausnahmeregelung von der 5 %-Klausel der eigentliche Gehalt des Artikels 21 GG ausgehöhlt werde. Man müsse damit rechnen, daß diese Sonderregelung dazu animiere, regionale Wahlbündnisse zu schließen, die mit populistischen Parolen auf Stimmenfang gingen. Das führe dann notwendig dazu, daß die segensreichen Wirkungen der 5 %-Klausel unterlaufen würden.

Im übrigen könne der Wähler auch verlangen, daß die Parteien ihre Aussagen, die sie vor der Wahl getroffen hätten, nach der Wahl einhielten. Vor

der Wahl sei von allen Parteien sowie von den Medien immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Zweitstimme die für die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und damit die Wahl des Kanzlers entscheidende Stimme sei. Nichtsdestoweniger sei die PDS aber nur mit Hilfe ihrer Erststimmen in den Deutschen Bundestag eingezogen.

Wegen der Ausnahmeregelung von der 5 %-Klausel sei der Deutsche Bundestag nunmehr deutlich anders besetzt, als es der Fall gewesen wäre, wenn die 5 %-Klausel in uneingeschränkter Weise Anwendung gefunden hätte. Die „Direktmandatsklausel“ unterlaufe den sonst geltenden Grundsatz „Erststimme ist Persönlichkeitsstimme, Zweitstimme ist Parteienstimme“. Das Persönlichkeitswahlrecht werde durch diese Regelung seiner Bedeutung beraubt.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel

sel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, S. 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Eine Rechtspflicht seitens der Parteien bzw. der Kandidaten zur Aufklärung aller Bürger über die Details des Wahlrechts besteht nicht.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache: - Az.: WP 1077/94 -
Herr Dr. Werner Hoppe,
wohnhaft: Erphostraße 35, 48145 Münster
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. November 1994 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Zur Begründung seines Einspruchs hat der Einspruchsführer vorgetragen, er greife die Verteilung der Sitze auf die Landesliste gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 2059) als verfassungswidrig an, soweit die Sitzverteilung auf der Grundmandatsklausel dieser Vorschrift beruhe, wonach die Sperrklausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz BWG überwunden werden könne, wenn Parteien in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hätten. Der Einspruch richte sich nicht gegen die 5 %-Klausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz BWG, auch nicht gegen die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages, soweit dieser auf der Regelung des § 6 Abs. 5 BWG beruhe, da insoweit diese Regelung zugunsten der Erhaltung von Überhangmandaten als verfassungsgemäß angesehen werden müsse. Selbstverständlich richte sich der Einspruch auch nicht gegen die direkten Wahlen, die auf § 5 Satz 2 BWG beruhen. Er begrenze den Anfechtungsgegenstand ausdrücklich auf die Sitzverteilung, soweit sie auf der Grundmandatsklausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG beruhe.

Das Wahlprüfungsverfahren diene dem Schutz des objektiven Wahlrechts. Es sei dazu bestimmt, die richtige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages zu gewährleisten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei Gegenstand der Wahlprüfung nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche. Gegenstand der Wahlprüfung sei die Gesamtheit der Wahlvorgänge auf Einhaltung des objektiven Rechts, soweit sie die gesetzmäßige Zusammensetzung des Deutschen Bundestages betreffen. Dabei könne inzident auch die

Verfassungsmäßigkeit des Wahlgesetzes geprüft werden.

Mit dem Einspruch werde nicht geltend gemacht, daß § 6 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG nicht richtig angewandt worden sei. Es werde vielmehr das Ergebnis seiner Anwendung als verfassungswidrig angesehen, da die genannte Vorschrift selbst verfassungswidrig und damit nichtig sei. Obgleich sich ohne eine Aussage über die Verfassungsmäßigkeit der einer Sitzverteilung zugrunde gelegten Vorschriften eine Aussage über die Gültigkeit der Wahlen und die rechtmäßige Sitzverteilung nicht treffen lasse, sei es entgegen der herrschenden Lehre ständige Praxis des Deutschen Bundestages, im Wahlprüfungsverfahren eine Normenkontrolle nicht durchzuführen. Durch diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis werde aber ein auf die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift des Wahlrechts gestützter Einspruch nicht unzulässig.

Die Anwendung der als verfassungswidrig angesehenen Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG sei auch erheblich. Eine Nichtanwendung dieser Vorschrift ergäbe eine andere Zusammensetzung des Deutschen Bundestages, da sich die Sperrklausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz BWG uneingeschränkt auswirke. Das ergäbe sich aus folgendem: Der Bundeswahlleiter habe am 2. November 1994 das amtliche Endergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag bekanntgegeben. Danach hätten folgende Parteien die 5 %-Klausel überwinden können: CDU, SPD, F.D.P., CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die PDS habe 2 066 176 Zweitstimmen erzielt und damit nicht mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten, sondern nur 4,4 %. Gleichwohl sei die PDS gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten mit 30 Sitzen berücksichtigt worden, weil sie in den Wahlkreisen 249 (Berlin-Mitte/Prenzlauer Berg), 258 (Berlin-Friedrichshain/Lichtenberg), 260 (Berlin-Hellersdorf, Marzahn) und 261 (Berlin-Hohenschönhausen/Pankow-Weißensee) vier Direkt-

mandate erzielt habe. Es sei unstreitig, daß diese Direktmandate auch bei einer möglichen Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG erhalten blieben. Bei einer Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG würden aber 26 Sitze der PDS nicht zufallen. Dieser Wahlfehler sei also von Erheblichkeit für die Zusammensetzung des Deutschen Bundestages. Die Sitzverteilung müsse dahin geändert werden, daß bei Beibehaltung der Sitzverteilung im übrigen auf die PDS nur vier Sitze entfielen.

Zur Begründung der Rechtsansicht, § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG sei verfassungswidrig, hat der Einspruchsführer vorgetragen, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 29. September 1990 (BVerfGE 82, 339) zwar betont, daß die erste gesamtdeutsche Wahl des Deutschen Bundestages unter besonderen Umständen stattfinde, die eine unveränderte Aufrechterhaltung der herkömmlichen, wahlgebietsbezogenen Sperrklausel von 5 % nicht erlaubten, eine regionale Sperrklausel hingegen verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Das Bundesverfassungsgericht habe aber wiederholt betont, daß es mit dieser Entscheidung lediglich die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag beurteile und daß die erste gesamtdeutsche Wahl des Deutschen Bundestages unter besonderen, so nicht wiederkehrenden Umständen stattfinde. Das Bundesverfassungsgericht habe ausdrücklich hervorgehoben, daß ein Quorum von 5 % in aller Regel verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn auch vorübergehend davon abgewichen werden könne. Deswegen erscheine eine Begünstigung einer Partei, die nur regionale oder vielmehr nur lokale, nämlich in dem ehemaligen Ostberlin, vier Mandate unmittelbar errungen habe, jedenfalls nicht durch die Gründe zwingend geboten, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. September 1990 als Folge der besonderen Umstände der ersten gesamtdeutschen Wahl ins Feld geführt habe. Das Bundesverfassungsgericht habe in der genannten Entscheidung noch einmal die Rechtfertigung dafür formuliert, daß der Erfolgswert der Stimmen durch die Sperrklausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 erster Halbsatz BWG unterschiedlich gewertet werden könne. Gehe man von diesem Ziel und dieser Rechtfertigung und davon aus, daß eine kleine Gruppe, die die Bildung einer stabilen Mehrheit erschwere oder verhindere, durch den Schwellenwert von 5 % der Zweitstimmen definiert werde, so sei die Grundmandatsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BWG nicht verfassungsgemäß. Zur näheren Begründung dieser Rechtsauffassung hat sich der Einspruchsführer auf mehrere Autoren in der wissenschaftlichen Literatur berufen und sich deren Meinung zu eigen gemacht.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Der Einspruchsführer hat seine Rechtsauffassung auch in einem wissenschaftlichen Aufsatz unter dem Titel „Die Verfassungswidrigkeit

der Grundmandatsklausel“ (§ 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes) veröffentlicht (DVBl. 1995, Heft 6, S. 265–273).

2. Der Einspruchsführer hat auf eine mündliche Verhandlung gemäß § 6 Abs. 1 i. V. mit § 6 Abs. 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) verzichtet.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

In der Anwendung des § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG, wonach bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien berücksichtigt werden, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, liegt indes kein Wahlfehler. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit zutreffender und nachvollziehbarer Begründung das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht nie ein Hehl daraus gemacht, daß der dem Gesetzgeber bei der Gestaltung des Verhältniswahlrechts nach dem Grundsatz der gleichen Wahl belassene Ermessensspielraum angesichts des Ausgangspunkts von der demokratischen Gleichberechtigung der Staatsbürger und von der Gleichbewertung der politischen Parteien im System des Grundgesetzes eng bemessen ist (vgl. BVerfGE 1, 249; 4, 382 f.; 6, 94). Das Gericht hegt aber keinen Zweifel daran, daß die Ausübung des gesetzgeberischen Ermessens in diesen

Grenzen strikt zu beachten ist. Das Gericht hat im Rahmen seiner Zuständigkeit keineswegs geprüft, ob die innerhalb dieses Rahmens vom Gesetzgeber gefundene Lösung ihm zweckmäßig oder rechtspolitisch erwünscht erscheint. Es hätte Bestimmungen eines Wahlgesetzes wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit vielmehr auch nur dann für nichtig erklären können, wenn die Regelungen nicht an dem Ziel orientiert gewesen wären, Störungen des Staatslebens zu verhindern, oder wenn sie das Maß des Erforderlichen zur Erreichung dieses Zieles überschritten hätten.

Das Bundesverfassungsgericht zögert nicht, in der Verhältniswahl beim Erfolgswert der Stimmen im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes aus vernünftigem Grund begrenzte Differenzierungen als gerechtfertigt zu erachten. Solche Ausnahmen von der absoluten formalen Gleichheit des Erfolgswertes werden durch den allgemeinen Gleichheitssatz gedeckt (BVerfGE, 4, 39, 40). Eben deshalb steht es dem Gesetzgeber frei, von einem zulässigen Quorum Ausnahmen zu gestatten und Parteien, die das Quorum nicht erreichen, zur Mandatzuteilung zuzulassen, wenn ein zureichender Grund für diese Sonderbehandlung gegeben ist. Zu solchen Gründen zählte das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 4, 40) die Erringung eines Direktmandates bei Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl sowie größere Stimmenzahl in Teilen des Wahlgebietes. Es unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der für die Verhältniswahl oder für den Verhältnisausgleich ein Quorum vorsieht, ob er zugunsten von Schwerpunktparteien eine Ausnahme vom Quorum zulassen will. Ebenso kann er definieren, welche Gruppierungen er als Schwerpunktpartei ansehen will. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich, daß der Gesetzgeber weitergehend sogar die Möglichkeit hat, neben dem Kriterium des Schwerpunktes oder statt seiner andere Kriterien der „Bedeutsamkeit“ vorzusehen, die zu einer Berücksichtigung bei der Mandatzuteilung führen, obwohl das Quorum nicht erreicht ist.

Die Modifizierung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen, wie sie in § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative normiert ist, findet auch eine tragfähige Begründung. Sie ist mit dem Grundsatz der gleichen Wahl vereinbar, da sie die notwendige Folge des besonderen Charakters der personalisierten Verhältniswahl ist. Das Bundeswahlgesetz hat vor den Verhältnisausgleich eine Personenwahl nach relativer Mehrheit in den Wahlkreisen gesetzt. Durch die Vorschaltung der Mehrheitswahl soll eine engere persönliche Beziehung des Wahlkreisabgeordneten zu dem Wahlkreis, in dem er gewählt worden ist, geknüpft werden. Der Bundesgesetzgeber hat sich für eine „mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl“ entschieden und legt besonderes Gewicht auf die Wahl von Abgeordneten in Wahlkreisen. Der Charakter der Volksvertretung soll auch durch die Anwesenheit von Abgeordneten bestimmt werden, die eine persönliche Beziehung zu ihrem Wahlkreis haben. Diese Beimischung von Elementen des Mehrheitswahlrechtes rechtfertigt es, bei dem grundsätzlich beschränkten Verhältnisausgleich Parteien, die sich in der Mehrheitswahl im Wahlkreis durchgesetzt ha-

ben, gegenüber solchen Parteien zu bevorzugen, die dieses Ziel des Bundeswahlgesetzes nicht erreicht haben (BVerfGE 6, 95, 96). Diese spezifische Intention des Gesetzgebers rechtfertigt es, daß jene Parteien, die drei Direktmandate erzielt haben, unter Außerachtlassung der 5 %-Klausel für parlamentswürdig gehalten werden, weil sie sich in lokalen Schwerpunkten als politisch bedeutsam erwiesen und zugleich in besonderer Weise dem Anliegen der personalisierten Verhältniswahl entsprochen haben. Schon der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Urteil vom 3. Juni 1954 (BVerfGE 3, 397) ausgeführt, daß es in einem Wahlsystem, das die Wahl in den Wahlkreisen bevorzuge, nur folgerichtig sei, daß eine Schwerpunktpartei auf eine gewisse Stimmenzahl Mandate erhalte, während eine verstreute Partei u. U. auch mit einer erheblich größeren Stimmenzahl leer ausgehe. In seiner Entscheidung (BVerfGE 6, 96) betont das Bundesverfassungsgericht nochmals, daß der Bundesgesetzgeber mit dieser Normierung des Wahlverfahrens die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit bei der Konkretisierung des Grundsatzes der gleichen Wahl nicht überschritten habe. Die Bevorzugung der Parteien mit drei Direktmandaten beim Verhältniswahlausgleich sei gerade aus den Grundlagen des eigenartig gestalteten Wahlsystems des Bundeswahlgesetzes heraus zu rechtfertigen und verstoße daher nicht gegen den Grundsatz der gleichen Wahl. Ob der Gesetzgeber als Voraussetzung für die Teilnahme am Verhältnisausgleich ein einziges Direktmandat oder mehrere Direktmandate fordere, unterliege seiner freien Entscheidung.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Grundmandatsklausel noch ein weiteres Ziel: Gerade die Kombination von 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel verschafft den kleineren Parteien eine größere Chance, da bei dem Gewinn dreier Wahlkreismandate die betreffende Partei nicht nur im dem Lande, in dem sie die Wahlkreise zu erobern vermochte, sondern in sämtlichen Ländern der Bundesrepublik Deutschland an der Mandatzuteilung auf die Landeslisten teilnimmt. Diesen Gesichtspunkt hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 5, 83) als durchaus gerechtfertigt erachtet. Das Bundesverfassungsgericht betont, daß die Grundmandatsklausel die Grenzen, die dem Gesetzgeber durch den Grundsatz der Wahlgleichheit bei der allgemeinen Beschränkung des Verhältnisausgleiches gesetzt sind, eben deshalb nicht überschreitet, weil sie gegenüber dem Erfordernis von 5 % der Gesamtstimmenzahl eine Erleichterung für die kleinen Parteien darstellt (BVerfGE 6, 95).

Nicht zuletzt ist das Bundesverfassungsgericht der Auffassung, daß der Grundmandatsklausel die Rechtfertigung aus dem Gesichtspunkt der „Parlamentswürdigkeit“ wächst. Auch eine Partei, die nicht im ganzen Land das generelle Quorum zu erreichen vermöchte, erweise eben diese spezifische Parlamentswürdigkeit dadurch, daß sie in der Mehrheitswahl Erfolg habe. Aus der Zulässigkeit der reinen Mehrheitswahl folge, daß ein Wahlgesetz als einzige Bedingung für die Teilnahme am Verhältnisausgleich einen Erfolg in der Mehrheitswahl fordern darf (BVerfGE 1, 258). Die besondere Dignität, die

jenen Parteien zukommt, die Direktmandate zu gewinnen vermögen, hat das Bundesverfassungsgericht frühzeitig zum Ausdruck gebracht: Es stellte bereits in seinem Urteil vom 5. April 1952 fest, daß Parteien mit kleiner Stimmenzahl dann nicht als Splitterparteien anzusehen seien, wenn sie einen örtlichen Schwerpunkt hätten (BVerfGE 1, 252).

Schließlich betont das Bundesverfassungsgericht, daß auch bei der Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Wahlgesetzes Gesichtspunkte politischer Opportunität nicht außer acht bleiben dürfen. Die Entscheidungen des Gerichts seien auf politische Realitäten bezogen, und das Gericht dürfe den politischen Raum nicht außer acht lassen, in dem sich seine Entscheidungen auswirkten. Dies bedeute konkret, daß die Wahlrechtsgleichheit im Rahmen des Staatsganzen beurteilt werden müsse (BVerfGE 1, 259).

All dies besagt nichts weniger, als daß die bestehende Regelung verfassungskonform ist – die von dem Einspruchsführer gewünschten Regelungen indes ebenfalls verfassungskonform wären. Rechtspolitische Entscheidungen dieser Art sind Angelegenheiten der Zukunft. Für die Beurteilung der Wahlen zum 13. Deutschen Bundestag sind rechtspolitische Wünsche indes unerheblich. Grundlage der Entscheidung über die Begründetheit des Einspruchs ist ausschließlich das geltende Recht. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht geltende Vorschriften des Bundeswahlgesetzes für nichtig erklären sollte, wirkte diese Entscheidung lediglich ex nunc, keineswegs aber ex tunc.

Es trifft zwar zu, daß der Deutsche Bundestag üblicherweise erklärt, eine Überprüfung des Bundes-

wahlgesetzes auf dessen Verfassungsmäßigkeit lehne er im Wahlprüfungsverfahren ab. Diese Formel, die auch in der Literatur stets wiederholt wird, stellt aber die Praxis des Deutschen Bundestages nicht vollständig dar. Der Wahlprüfungsausschuß hat sich zwar nie verleiten lassen, die Verfassungswidrigkeit seiner Wahlrechtsvorschrift selbst festzustellen oder offen Kritik dieser Art zu bestätigen. Er hat aber ebenfalls in ständiger Übung entweder Vorwürfe der Verfassungswidrigkeit ausdrücklich als unbegründet zurückgewiesen oder sich mit Argumenten zur Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Sinn der Verteidigung des geltenden Rechts auseinandergesetzt. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertrauen durften und ihre Wahlentscheidung darauf aufgebaut haben.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1108/94 –
des Herrn Dr. Georg Probst, wohnhaft: Weisser Holzweg 4, 50999 Köln,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 29. November 1994, ergänzt durch Schreiben vom 17. Dezember 1994, an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Grundmandatsklausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes (BWG) gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße. Es sei mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar, daß eine Partei, deren Mitglieder sich im wesentlichen in einem Ballungsgebiet konzentrierten, die Beschränkung der 5 %-Klausel dadurch umgehen könne, daß sie drei Direktmandate erreiche, während eine andere Partei, die wesentlich mehr Wählerstimmen erzielt habe, aufgrund der 5 %-Klausel nicht in den Deutschen Bundestag einziehen könne.

Das Bundeswahlgesetz verstoße aber auch gegen Artikel 6 des Grundgesetzes, weil durch den Ausschluß der Kinder bzw. deren Vertreter durch das Wahlrecht die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe bzw. der kinderreichen Familien insgesamt nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen würden. Das Wahlrecht verletze durch die genannte Ungleichbehandlung auch Artikel 3 des Grundgesetzes. Die Folge sei, daß es unmöglich sei, im Deutschen Bundestag für kinderfreundliche Gesetze Mehrheiten zu gewinnen. Materiell privilegierte Bevölkerungskreise seien im Deutschen Bundestag hingegen weitaus besser vertreten, was sich auf die Durchsetzung ihrer Interessen natürlich positiv auswirke.

Der Umstand, daß es das gegenwärtige Wahlrecht ermögliche, daß beispielsweise eine Partei, die über eine Million Stimmen erhalte und vielleicht 4,99 % aller abgegebenen Stimmen bei einer Wahl zum Deutschen Bundestag auf sich vereinigen könne, im Deutschen Bundestag nicht repräsentiert sei, während eine Provinzpartei, die viel weniger Stimmen erzielt, aber drei Direktmandate ge-

wonnen habe, im Deutschen Bundestag vertreten sei, verletze nicht nur das Gebot der Verhältnismäßigkeit, sondern verstoße auch gegen den Grundsatz der Chancengleichheit, der in Artikel 3 GG normiert sei. Eine Kleinbauernpartei beispielsweise, deren Wähler bundesweit verstreut lebten, habe unter der Herrschaft des gegenwärtigen Wahlrechts von vornherein keine Chance, wenn sie nicht mehr als 5 % der Wähler zu gewinnen vermöge; eine Partei der öffentlich Bediensteten hingegen hätte in einer Großstadt gute Aussichten, drei Direktmandate zu gewinnen und auf diese Weise mit sehr viel mehr Mandaten, jedoch weniger Stimmen als die zuvor erwähnte Konkurrenzpartei in den Deutschen Bundestag einzuziehen.

Die Ungleichheit der Chancen werde noch durch die Ungleichheit der aufzuwendenden finanziellen Mittel verstärkt. In der Großstadt seien die finanziellen Aufwendungen der Parteien für den Wahlkampf wesentlich geringer als in ländlichen Regionen. Durch diesen Umstand werde die Ungleichheit der Wahlchancen noch weiter verstärkt. Dies wiederum verstoße gegen das Sozialstaats- und das Rechtsstaatsprinzip der Artikel 20 und 28 GG. Die Folge des ebenso ungleichen wie unsozialen Wahlrechts sei es, daß die Armen im Deutschen Bundestag ihre Interessen nicht ausreichend zu vertreten wüßten, während die Begüterten die ihrigen im Parlament erfolgreich durchsetzen könnten. Die weitere Folge sei, daß der soziale Rechtsstaat nicht weiter entfaltet werden könnte, so daß sich Verhältnisse entwickelten, die zur Folge hätten, daß die Armen immer ärmer und die Reichen immer reicher würden.

Die geltende Grundmandatsregelung erleichtere es, daß radikale Parteien bzw. deren Vertreter mit geringster Stimmenzahl in den Deutschen Bundestag einzögen und dort in der Gesetzgebung mitwirkten. So unterlaufe die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative BWG die vom Gesetzgeber gewollten Intentionen der 5 %-Klausel wieder. Zur Behebung dieses Mißstandes schlage er daher vor, daß ein Wahl- und ein Versicherungsmathematiker im Auftrage des Deutschen Bundestages die Abgeordneten darüber in-

formieren solle, welche Möglichkeiten das bisherige Wahlrecht für kleine Parteien biete, um in den Deutschen Bundestag einzuziehen.

Da die Grundmandatsklausel verfassungswidrig und deshalb nichtig sei, erachte er das Wahlergebnis der vergangenen Wahl zum Deutschen Bundestag, soweit es auf der Anwendung der Grundmandatsklausel beruhe, ebenfalls als nichtig. Lediglich diejenigen Abgeordneten der PDS, die ein Direktmandat errungen hätten, sollten ihr Mandat behalten. Im übrigen sollte der gegenwärtige Deutsche Bundestag um die Mandate, die aufgrund nichtiger Vorschriften erworben worden seien, verkleinert werden.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner

Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Da das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens des Einspruchsführers inkriminierten Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG hegt, besteht weder Anlaß, die von der PDS errungenen Mandate auf die anderen Parteien aufzuteilen noch ein Verfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzuleiten.

Eine Erörterung der Frage, ob der Ausschluß der Kinder bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter durch das Wahlrecht verfassungsgemäß ist, ist an dieser Stelle entbehrlich.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1112/94 –
des Herrn Dr. Joachim Bermel,
wohnhaft: Oberstraße 4, 54317 Kassel,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes verfassungswidrig sei, da die Regelung es ermögliche, daß auch solche Parteien, die die 5 %-Marke nicht erreicht hätten, sondern lediglich aufgrund der Grundmandatsklausel in den Deutschen Bundestag einzögen, am Verhältnisausgleich hinsichtlich der Listenplätze beteiligt würden. Die Ungleichbehandlung derjenigen Parteien, die keine 5 % der Stimmen erreicht hätten, verstoße u.a. gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Denn die Grundmandatsklausel führe zu einer extremen Verzerrung des Erfolgswerts der Stimmen von Wählern und Splitterparteien: Während die Stimmen der Wähler von Splitterparteien, die keine drei Direktmandate erreichten, keinen Erfolgswert gewönnen, besäßen die Stimmen für die PDS den normalen Erfolgswert eben der Stimmen, die beispielsweise für die CDU/CSU, SPD, F.D.P. oder DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 abgegeben worden seien.

Die Privilegierung der PDS, die aus der genannten Regelung des Bundeswahlgesetzes folge, sei nicht mit dem geltenden Wahlrechtssystem, das auf einer Verknüpfung von Verhältniswahl und Persönlichkeitswahl beruhe, zu rechtfertigen. Denn dem Gedanken der personalisierten Verhältniswahl werde bereits dadurch ausreichend Rechnung getragen, daß einer Splitterpartei die drei oder mehr Grundmandate, die sie ggf. gewonnen hat, zugeteilt würden. Der Gedanke der Persönlichkeitswahl gebiete es aber keineswegs, eine Splitterpartei darüber hinaus am Verhältnisausgleich zu beteiligen. Gerechtfertigt sei nur, daß die mit Hilfe der Erststimmen erzielten Direktmandate

auch für die kleinen Parteien erhalten blieben. Das Anliegen der Persönlichkeitswahl reduziere sich darauf, Abgeordneten mit besonderer persönlicher Beziehung zu ihrem Wahlkreis ein Mandat zu gewähren. Man könne zwar Mehrheitswahl und Verhältniswahl miteinander koppeln, aber nicht miteinander vermischen, weil das eine weitere, nicht sachlich gebotene Ungleichbehandlung kleiner Parteien mit sich bringe (so schon Rinck in: DVBl 1958, S. 221, 225 f.).

Daß das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 23. Januar 1957 (BVerfGE 6, 84, 94 ff.) die Verfassungsmäßigkeit der Direktmandatsregelung bejaht habe, könne nicht präjudiziell sein. Wie beispielsweise der Wandel in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 218 StGB zeige, erfolge im Laufe der Zeit durchaus eine Entwicklung in der Rechtsprechung auch des höchsten Gerichts. Die genannte, lange zurückliegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeswahlgesetz habe nur noch historische Bedeutung; dies müsse um so mehr gelten, als es nunmehr um die Beteiligung einer offensichtlich verfassungsfeindlichen Partei an der Legislative gehe.

Das Bundesverfassungsgericht selber habe in seiner Entscheidung zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl anklingen lassen, daß die Regelungen des Bundeswahlgesetzes nicht endgültig als verfassungskonform angesehen werden könnten. Das Gericht halte an seiner Ansicht fest, „daß die Vereinbarkeit einer Sperrklausel mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht ein für allemal abstrakt beurteilt werden kann“ (BVerfGE, Urteil vom 29. September 1990 – 2 BVE 1/90 u. a., NJW 1990, S. 3001, 3002). Somit stehe einer Änderung der Rechtsprechung nichts im Wege.

Sollte der Deutsche Bundestag die Überprüfung des Bundeswahlgesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit ablehnen, so beantrage er, der Einspruchsführer, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Wege der Vorlage entsprechend Artikel 100 Abs. 1 GG einzuholen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des

Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht, wie der Einspruchsführer zutreffend festgestellt hat, das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten regelmäßig als verfassungsmäßig bewertet (BVerfGE 1, 208, 258f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1117/94 –
der Frau Sonja Rottig und des Herrn Hans Fischer,
wohnhaft: Virchowstr. 22, 76133 Karlsruhe,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. November 1994, ergänzt durch Schreiben vom 17. Dezember 1994, haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Wahl zum Deutschen Bundestag für ungültig zu erklären sei. Sie sei unter Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes zustande gekommen. § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative sei verfassungswidrig. Da der gegenwärtige Deutsche Bundestag nicht zuletzt aufgrund dieser verfassungswidrigen Bestimmung zustande gekommen sei, sei die Wahl zum Deutschen Bundestag für ungültig zu erklären.

Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings in einer Entscheidung (BVerfGE 6, 84 f.) bereits im Jahr 1957 festgestellt, daß die Grundmandatsklausel verfassungsgemäß sei.

Zur Begründung habe das Gericht ausgeführt, daß durch die Erhöhung der Zahl der im Falle der Anwendung der Grundmandatsklausel direkt zu erwerbenden Mandate von zunächst einem auf drei Manipulationen erschwert würden, die dem Grundgedanken der Privilegierung von Schwerpunktparteien zuwiderliefen. Das Bundesverfassungsgericht habe weiter erklärt, daß der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Verhältniswahlrechts nach dem Grundsatz der gleichen Wahl einen engen Ermessensspielraum zu beachten habe. In diesem Sinne werde die Erhöhung von einem auf drei Direktmandate für ermessensfehlerfrei gehalten (BVerfGE a. a. O., S. 96). Daraus folge, so die Auffassung der Einspruchsführer, daß der Gesetzgeber im Jahr 1957 von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und sich insoweit in seiner Ermessensausübung für die Zukunft selbst gebunden habe.

Die Erhöhung der Grundmandatsregel von einem auf drei Mandate sei in den fünfziger Jahren durch eine erhebliche Vergrößerung der Zahl der Ab-

geordneten im Deutschen Bundestag veranlaßt gewesen. Während der 1. Deutsche Bundestag lediglich 402 Abgeordnete gezählt habe, seien dies nach der zweiten Wahl zum Deutschen Bundestag bereits 487 Abgeordnete gewesen. Der Bundesgesetzgeber habe deutlich gemacht, daß die Zahl der im Rahmen der Grundmandatsklausel zu erreichenden Direktmandate von der Zahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages insgesamt abhängen solle.

Nach der Wiedervereinigung habe sich die Zahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gravierend geändert. Im 13. Deutschen Bundestag seien – ohne Überhangmandate – bereits 656 Abgeordnete vertreten. Wenn bei 487 Abgeordneten im 2. Deutschen Bundestag eine Anzahl von drei Direktmandaten im Rahmen der Grundmandatsklausel erforderlich gewesen sei, so müßten bei 656 Abgeordneten im gegenwärtigen Deutschen Bundestag deutlich mehr Direktmandate gewonnen werden, um dem Grundsatz der gleichen Wahl zu genügen. Statt dessen gelte die Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative bis heute aber unverändert weiter. Dies bedeute nichts weniger, als daß der Gleichheitssatz durch diese Regelung verletzt sei. Wie bereits festgestellt, sei bei der Erhöhung der Anzahl der Abgeordneten im Deutschen Bundestag um 85 die Zahl der im Rahmen des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative erforderlichen Direktmandate von einem auf drei erhöht worden. Daraus folge, daß jede Erhöhung der Zahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages um etwa 42 Abgeordnete jeweils eine Erhöhung der Direktmandatsregelung um ein Mandat erfordere. Dies wiederum bedeute, daß bei der Erhöhung der Zahl der Abgeordneten von 487 im 2. Deutschen Bundestag auf 656 Abgeordnete im 13. Deutschen Bundestag die Anzahl der Direktmandate, die § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative verlange, auf sechs erhöht werden müsse. Ansonsten sei den Anforderungen des Gleichheitssatzes nicht Genüge getan.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6

Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, S. 117f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Da das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens der Einspruchsführer inkriminierten Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG hegt, besteht weder Anlaß, die von der PDS errungenen Mandate auf die anderen Parteien aufzuteilen noch ein Verfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzuleiten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1123/94 –
des Herrn Christian Preiser,
wohnhaft: Thüringer Straße 25, 60316 Frankfurt am Main,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Zusammensetzung des 13. Deutschen Bundestages aufgrund der Verfassungswidrigkeit der ihr u.a. zugrundeliegenden Norm des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes (BWG) ungültig sei. Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 16. Oktober 1994 habe diese Regelung dazu geführt, daß die PDS statt mit nur vier in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidaten mit insgesamt 30 Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sei – trotz ihres bundesweiten Zweitstimmenanteils von nur 4,4 %.

Die Verfassungswidrigkeit des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG ergebe sich aus folgenden Gründen:

- a. In der politischen Praxis bedeute die Grundmandatsregelung, daß eine Partei mit drei Direktmandaten die 5 %-Sperrklausel umgehen könne. Im Rahmen von Wahlkreisabsprachen einzelner Parteien sei dieser Mißbrauch im „Huckepack-Verfahren“ seit 1949 systematisch praktiziert worden.
- b. Darüber hinaus verstoße die Regelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit, der aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG folge, sowie gegen das Recht der Parteien auf Gleichbehandlung aus Artikel 38 Abs. 1 GG i. V. mit Artikel 21 GG.

Der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit schreibe für jede Wählerstimme den prinzipiell gleichen Zähl- und Erfolgswert fest. Indem sich durch die Grundmandatsklausel jedoch die 5 %-Sperrklausel umgehen lasse, verlören die Wählerstimmen ihren äquivalenten Erfolgswert: Wenn die eine

Partei mit 4,9 % Zweitstimmenanteil und ohne Direktmandat an der 5 %-Sperrklausel scheitere, erhalte eine andere mit 2,5 % Zweitstimmenanteil, jedoch mit drei Direktmandaten, zusätzliche Abgeordnetensitze aufgrund ihres Zweitstimmenergebnisses. In jenem Fall blieben die Zweitstimmen gänzlich unberücksichtigt, in diesem würden sie voll angerechnet. Dies verfälsche den Wählerwillen erheblich.

Das Bundesverfassungsgericht habe die Grundmandatsregelung bislang für verfassungsmäßig erklärt (u.a. BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.). Parteien, die in mehreren Wahlkreisen Direktmandate errungen hätten, seien als „örtliche oder regionale Schwerpunktparteien“ grundsätzlich „parlamentsfähig und -würdig“. Die Grundmandatsregelung entspreche in besonderem Maße dem Sinne des personalisierten Verhältniswahlsystems. Diese Argumentation des Bundesverfassungsgerichts aus den fünfziger Jahren überzeuge jedoch nicht. Insbesondere leuchte nicht ein, weshalb eine Partei mit regionalen Anhänger-schwerpunkten und örtlicher Stimmenkonzentration eine besondere, über die gewonnenen Direktmandate hinausgehende Parlaments- und Repräsentationswürdigkeit auf Bundesebene besitzen solle. Zudem habe das Bundesverfassungsgericht nicht überzeugend erklären können, wieso eine „Splitterpartei“ mit weniger als 5 % Zweitstimmenanteil die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sowie die Stabilität des parlamentarischen Systems insgesamt gefährde und daher an der Sperrklausel scheitern solle, während eine „Schwerpunktpartei“ mit – trotz der drei Direktmandate – ebenso niedrigem Zweitstimmenanteil jedoch nicht zur befürchteten Zersplitterung der „Parteienlandschaft“ beitrage.

In dieser Ungleichbehandlung liege eine Verletzung des Prinzips der Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG i. V. mit Artikel 21 GG in Form einer verfassungswidrigen Privilegierung der „Schwerpunkt“-Partei gegenüber der „Splitter“-Partei.

Verfassungsrechtlich bedenklich scheine auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dem Gesetzgeber die konkrete normative Ausgestaltung dieser Parteienprivilegierung völlig freizustellen (BVerfGE 6, 84, 96).

Der hier eingelegte Einspruch genüge auch den vom Bundesverfassungsgericht geforderten (und sich aus § 19 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative WPG implizit ergebenden) Grundsätzen der „Erheblichkeit“ oder „Mandatsrelevanz“. Da die Verfassungsmäßigkeit der Anzahl der Sitze der PDS in Frage gestellt werde, sei der Einspruch auf die Änderung der gesetzmäßigen Zusammensetzung und die konkrete Mandatsverteilung innerhalb des Deutschen Bundestages gerichtet. Im Falle der Stattgabe folge aus dem Einspruch die Reduzierung der Mandate der PDS von bislang 30 auf die vier direkt gewählten Abgeordneten.

Auch in der Literatur werde die Grundmandatsregelung weit überwiegend für verfassungswidrig gehalten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstößend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf

Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, S. 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Da das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens des Einspruchsführers inkriminierten Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG hegt, besteht weder Anlaß, die von der PDS errungenen Mandate auf die anderen Parteien aufzuteilen noch ein Verfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzuleiten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1125/94 –
der Frau Angela Mayr,
wohnhaft: Körnerstraße 22, 85055 Ingolstadt,
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1994 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative des Bundeswahlgesetzes gegen das Prinzip der Stimmengleichheit verstoße. Die Regelung, daß die 5 %-Klausel bei Gewinn von mindestens drei Direktmandaten ihre Wirkung nicht entfalten solle, stamme aus der Zeit vor der deutschen Vereinigung und sei im Hinblick auf eine geringere Abgeordnetenanzahl getroffen worden. Wegen der nunmehr weitaus größeren Zahl der Abgeordneten sei bei der gleichgebliebenen Regelung in der genannten Vorschrift eine viel geringere Hürde zu überwinden, als dies vor der Vereinigung der Fall gewesen sei, um die Grundmandatsklausel, die eine Ausnahmeregelung sei, zur Anwendung zu bringen. Während zuvor 1,2 % der Direktmandate notwendig gewesen seien, um die 5 %-Klausel zu überwinden, reichten nunmehr 0,9 % der Direktmandate hierzu aus.

Außerdem sei die geltende Regelung des § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes mit dem Grundsatz der Vertretung von Minderheiten nicht vereinbar.

Schließlich unterlaufe die Ausnahmeregelung des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG das Ziel der 5 %-Klausel, nämlich die Verhinderung der Stimmenzersplitterung.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, 117 f.).

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Der Einspruch ist daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
–
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1129/94 –
des Herrn Dr. Peter Wörmer,
wohnhaft: Apartado 570, E 384 Puerto de la Cruz, Spanien
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 7. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß seine bei der Wahl zum Deutschen Bundestag abgegebene Stimme infolge der Regelung des § 6 Abs. 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht berücksichtigt worden sei und ihm für diesen Fall auch nicht die Möglichkeit eingeräumt gewesen sei, mit einer Reservestimme zum Zuge zu gelangen. Darin sehe er einen Verstoß gegen das Erfordernis der Gleichheit der Wahl (Artikel 38 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG).

Die Regelung der Sperrklausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative BWG (5 %-Klausel) schränke die Gleichheit der Wahl ein und verringere zugleich die Chancengleichheit der Parteien sowie die Offenheit für neue politische Kräfte – und nehme der freiheitlichen Demokratie so ihre Wesensmerkmale. Die bekannten Argumente für die Aufrechterhaltung der 5 %-Klausel könnten nur dann gelten, wenn genügend dargetan sei, daß die Sperrklausel in ihrer jeweiligen Ausgestaltung tatsächlich erforderlich sei und zur Erreichung ihres Zwecks keine milderen Mittel ausreichten (Minimierungsgebot). Es gehe hier um die Frage, inwieweit die Einschränkung der Gleichheit der Wahl durch das Erfordernis des Schutzes der Demokratie gerechtfertigt sei. Eine Sperrklausel sei „eine schwerwiegende Ausnahme von einer Regel“, „die nur durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden kann“ (BVerfGE 1, 208 bis 249, 255). Es gebe keine verfassungskonforme Grundlage dafür, die strikte Gleichheitsnorm des Artikel 38 Abs. 1 GG zum bloßen Willkürverbot i. S. von Artikel 3 Abs. 1 GG umzuinterpretieren. Offenbar bestehe aber die Tendenz, das Wahlrecht unter dem Vorwand staatspolitischer Notwendigkeiten im parteipolitischen Interesse antidemokratisch zu manipulieren. Sperrklauseln wie die 5 %-Klausel beeinträchtigten die integra-

tive Funktion der Demokratie; dies sei um so gravierender, als es der Gesetzgeber bislang unter Verstoß gegen Artikel 21 Abs. 1 GG versäumt habe, die innerparteiliche Demokratie tatsächlich umfassend zu gewährleisten. Jenen Bürgern, denen eine Repräsentanz im Parlament vorenthalten werde, beschränke man damit praktisch zusätzlich die Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 GG). Selbst wenn man annehme, eine Sperrklausel sei zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Demokratie notwendig, könne dies nicht bedeuten, daß man willkürlich oder gar zur Verfolgung spezifischer parteipolitischer Interessen eine bestimmte Prozentzahl festlegen dürfe. Dies sei aber der Fall. Denn es sei nicht bekannt, daß besondere Erfahrungen oder bestimmte wissenschaftliche Ergebnisse zu der Festlegung einer Sperrklausel von 5 % geführt hätten. Das verfassungsrechtlich gesicherte Demokratiegebot verlange aber, wenn eine Sperrklausel überhaupt zulässig sein solle, daß diese einer fundierten und zwingenden Begründung bedürfe.

Die 5 %-Klausel des § 6 Abs. 6 Satz 1 erste Alternative BWG verstoße aber noch unter einem anderen Gesichtspunkt gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl: Es würden nämlich die Wähler jener Parteien bevorzugt, die nicht 5 % der Stimmen erreichten, aber in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz zu erringen vermöchten (§ 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG) oder die als „Parteien nationaler Minderheiten“ aufträten (§ 6 Abs. 6 Satz 2 BWG). Es sei aber nicht einzusehen, warum man der gleichen Anzahl von Bürgern in dem einen Fall, nur weil sie sich örtlich konzentriert hätten, die politische Vertretung zugestehende – und zwar über die direkt gewählten Abgeordneten hinaus –, im anderen Fall aber völlig vorenthalte. Um drei Direktmandate zu erringen, seien wesentlich weniger Stimmen erforderlich, als dies für das Überwinden der 5 %-Klausel der Fall sei. Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 1994 habe es rein rechnerisch genügt, 0,27 % der abgegebenen Zweitstimmen zu erhalten, um mit Hilfe der Grundmandatsklausel in den Deutschen Bundes-

tag einzuziehen, während einer Partei, die der Segnungen der Grundmandatsklausel nicht teilhaftig geworden sei, der Einzug ins Parlament noch mit 4,99 % der Stimmen – 18mal mehr Wählern – vorenthalten worden wäre. Eine Klausel, die solcherlei Ungleichheit ermögliche, könne nicht rechters sein. Ein sachlicher Grund für die Grundmandatsregelung sei nicht ersichtlich. Da eine örtlich konzentrierte Anzahl von Bürgern politischen Unmut eher und stärker zu artikulieren vermöge als räumlich weit verteilte Wählergruppen, gebe es für die Bevorzugung ersterer Gruppe durch das Wahlrecht keinen sachlichen Grund. Außerdem öffne die Grundmandatsklausel taktischen Manipulationen Tür und Tor. So könnten große Parteien die Ausnahmeregelung nutzen, um nahestehenden kleinen Parteien durch den Verzicht auf die Aufstellung eigener Wahlkreiskandidaten über die Sperrklausel-Hürde hinwegzuhelfen. Dergleichen verfälsche aber die Demokratie.

Schließlich sei auch nicht einzusehen, warum die Wähler von „Parteien nationaler Minderheiten“ bevorzugt werden sollten. Der Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 3 GG verbiete vielmehr ausdrücklich die Benachteiligung oder die Bevorzugung wegen der Abstammung, der Rasse, der Sprache und der Herkunft.

Selbst wenn man die Einschränkung bzw. Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl, wie sie durch § 6 Abs. 6 BWG normiert sei, für verfassungsgemäß halte, sei dies doch nur dann gerechtfertigt, wenn es zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Demokratie erforderlich sei. Diesem Gesichtspunkt werde erst dann in ausreichendem Maße Rechnung getragen, wenn die 5 %-Klausel dadurch ergänzt würde, daß den Wählern, deren Stimmen gemäß der Sperrklausel unberücksichtigt blieben, eine Reservestimme zugestanden werde, die für den Fall zum Zuge käme, daß die gewählte Partei die gesetzte Hürde nicht zu überschreiten vermöge. Auf diese Weise werde vermieden, daß die Stimmen dieser Wähler wirkungslos blieben und ihnen das Wahlrecht im Ergebnis praktisch vorenthalten werde.

Die jetzige Regelung trage demgegenüber den Charakter willkürlicher Bestrafung. Sie stelle einen drastischen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl dar. Eine Sperrklausel ohne Reservestimme bewirke nicht nur, daß bestimmte Stimmen nicht zum Zuge kämen, sondern auch, daß Bürger erst gar nicht zur Wahl gingen, weil sie ohnehin damit rechneten, daß die Partei ihrer Wahl an der Sperrklausel scheitere. Andere Bürger wählten aus eben dieser Sorge, daß ihre Stimme nicht verlorengehen solle, Parteien, die sie ansonsten nicht wählen würden. Schon dieser Abschreckungseffekt führe im Einzelfall dazu, daß bestimmte Parteien erfolglos blieben. Durch die Einführung einer Reservestimme könne dieser Abschreckungseffekt weitgehend beseitigt werden.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6

Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Rüge des Einspruchsführers, die 5 %-Sperrklausel sei verfassungswidrig, vermag einen Wahleinspruch nicht zu begründen.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Unabhängig davon hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die 5 %-Sperrklausel für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt (BVerfGE 6, 84 [92 f.]).

Die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes können im Ergebnis keinen Erfolg haben, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regelung des Bundeswahlgesetzes zur 5 %-Klausel und Grundmandatsklausel (§ 6 Abs. 6 Satz 1 BWG) für verfassungsgemäß erklärt hat. Zwar wird in der juristischen Literatur das – neben der 5 %-Klausel – alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktsitzen zum Teil generell, zum Teil für den Fall der Ausnutzung im Rahmen von Wahlabsprachen als gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit verstoßend beurteilt und auf die Systemwidrigkeit dieser Regelung hingewiesen. Zur Begründung führen die Autoren aus, daß die Grundmandatsklausel das auf Artikel 21 GG beruhende Recht der Parteien auf Gleichbehandlung verletze. Sie führe zu einer extremen Verzerrung der Erfolgswertgleichheit der Stimmen bzw. zu einer einseitigen und ausgeprägten Bevorzugung der Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt. Die Privilegierung kleiner Parteien mit lokalem oder regionalem Schwerpunkt sei aber im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Parlaments durch nichts gerechtfertigt (ausführliche Nachweise finden sich bei Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 5. Auflage, Köln 1994, § 6 Rn. 20).

Demgegenüber hat das Bundesverfassungsgericht das alternative Erfordernis der Erringung von mindestens drei Direktmandaten als verfassungsgemäß bewertet (BVerfGE 1, 208, 258 f.; 4, 31, 40; 5, 77, 83; 6, 84, 95 f.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 137, 140; 20, S. 117 f.).

Da das Bundesverfassungsgericht keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der seitens des Einspruchsführers inkriminierten Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 zweite Alternative BWG hegt, besteht

weder Anlaß, die von der PDS errungenen Mandate auf die anderen Parteien aufzuteilen noch ein Verfahren zur Änderung des Bundeswahlgesetzes einzuleiten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

